

Der KÄMPFER

SOZIALISTISCHE

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS



Nr. 1—3

Jänner—März 1963

2 Schilling

Wir werden ganze Arbeit leisten...

Das sagte der berühmte Major Fey am 11. Februar 1934 nach einer kriegsmäßigen Gefechtsübung des Heimatschutzes in der Umgebung von Strebersdorf. Und am Tage darauf, am 12. Februar 1934, haben die Faschisten grün-weißer Prägung dieses prahlerisch klingende Wort mehr als wahr gemacht. Was freilich Herrn Fey nicht daran hinderte, in einem Tagesbefehl an die Exekutive zu behaupten, der Austrofaschismus habe „zu einem entscheidenden Schlag ausgeholt, um in letzter Minute durch blutige Gewalt sein Ziel zu erreichen.“ Die Lüge vom „Putschversuch des Schutzbundes“ war geboren. Gehenkte Freiheitskämpfer, hunderte Tote und zahllose Verletzte waren das Fazit, und auch der damalige Bundespräsident, Miklas, bediente sich in seinem Befehl an die Soldaten, denen er für „treue und opferbereite Pflichterfüllung“ dankte, des Wortes „Revolte“; er sprach vom „Widerstand der Auf-rührer“. Und damit sollte der eben geborenen Lüge vom „Putsch des Schutzbundes“ ein offizieller Anstrich gegeben werden.

Heute — und schon lange — wissen es alle, wo die Putschisten gesessen haben, — jene von uns, die dabei waren, wußten es vom ersten Augenblick an. Ja, sie haben fürwahr ganze Arbeit geleistet...!

Und von da führte der gerade Weg weiter zu Hitler. Keine Spur mehr vom grün-weißen Austrofaschismus von Mussolinis Gnaden, als sich im März 1938 die braune Flut über die österreichischen Grenzen ergoß. Aber wie wenige der Tausend und Abertausend mögen an jenem 13. März 1938 gedacht haben, daß an diesem Tag ihr Todesurteil gefällt, ihr Schicksal entschieden worden ist? Wieder wurde „ganze Arbeit“ geleistet und wieder dröhnten die Marschritte Bewaffneter durch die Straßen... Dieses Mal freilich, gab es Hekatomben von Opfern, Ströme von Blut und Tränen, und die neuen Herren wußten auch jene von gestern zu treffen, die sich eben erst so sehr bemüht hatten, sie zu kopieren. Und die Vernichtung und sinnlose Zerstörung von Menschenleben vor allem wurde zu einer grauenvollen Industrie hochgesteigert, von der Konzentrations- und Vernichtungslager mit raffiniert ausgeklügelten Vergasungsanlagen und Verbrennungsöfen ein mehr als beredtes Zeugnis ablegen.

Der Schatten des Todes ist von uns genommen, Millionen Menschen haben mit ihrem Leben den Preis dafür bezahlt. Es gibt (bei uns) keine KZs mehr und kein Fallbeil, keine Gaskammern und Vernichtungslager. Aber sollen wir darum all das vergessen? Ist es recht, so zu tun, als ob nichts gewesen wäre? Ist hier Verschweigen von Tatsachen nicht gleichbedeutend damit, sie unbewußt zu bagatellisieren und als bedeutungslos abzutun? Wird hier der laufenden Verfälschung von historischen Tatsachen — ob bewußt oder unbewußt — nicht direkt Vorschub geleistet? — Wir sagen ein deutliches Nein! zu all diesen dunklen Bestrebungen. Und wir sagen es gerade in diesen Tagen mit ganz besonderem Nachdruck, eingedenk der hohen Verantwortung, die wir der Jugend gegenüber tragen: Soll die Nachwelt vor ähnlichem Unheil bewahrt werden, vor einem 1934 und einem 1938, dann gibt es nur ein Vermächtnis, nur eine historische Verpflichtung:

Niemals vergessen!

Nach dem Februar kam der März...

Wer das Bellen der Maschinengewehre in den Straßen Wiens in der Nacht jenes tragischen 12. Februar 1934 gehört hat, wer das Niederkartätschen der großen sozialdemokratischen Bewegung in jenen Tagen mit dem wachen Bewußtsein eines jungen Menschen erlebt hat und wer oft nur mit geballter Faust auf den Barrikaden, in den Höfen der Gemeindeg Häuser oder in Betrieben als Schutzbündler für Freiheit, Recht und Demokratie gekämpft hat, der wird feststellen: Das Knattern jener Maschinengewehre wird in der Erinnerung von nichts übertönt — nicht vom tausendfach ärgerten Kriegslärm einer Front im zweiten Weltkrieg und nicht von den Bomben, die dann herabdonnerten. Die Maschinengewehre des 12. Februar bleiben uns im Ohr, lauter und alarmierender als die Todesorgeln des folgenden Weltkrieges. Sie bellen durch die österreichische Geschichte, und ihr gespenstisches Echo wird noch heute in jeder kritischeren Situation laut, die unsere Republik auf einem glücklichen Weg durchschreitet.

Warum? Was können denn die paar hundert Toten, die paar hundert zerschossenen Arbeiterheime und Arbeiterwohnungen, die paar Gehenkten und die paar tausend Eingekerkerten schon bedeuten, verglichen mit dem furchtbaren und noch immer kaum faßbaren Morden, das dann folgte — an Kriegsfrenten und in Konzentrationslagern, in Gaskammern und in den von den Hitler-Truppen besetzten Gebieten?

Warum kann niemand, der den Februar 1934 als Sozialist erlebt hat, vergessen? Warum können Erlebnisse des Krieges und Schrecknisse der Bombennächte überwunden werden, die Erinnerung des blutigen Februars 1934 aber nicht?

Die Antwort — und sie ist ja jetzt nach drei Jahrzehnten erst recht wichtig — lautet wohl: vom Mitbürger, vom eigenen, wenn auch feindlichen Bruder bekriegt und niedergeschlagen, mit Maschinengewehren und Kanonen beschossen zu werden, war für die Menschen des Jahres 1934 ein Schock, eine Tragödie, die die österreichische Arbeiterbewegung nicht vergessen kann und nicht vergessen darf. Der Überfall Hitlers vier Jahre später war im Vergleich dazu ein Routineverbrechen. Der Februar 1934 brennt unauslöschbar. Die Untat des Verbrechens von jenseits der Grenzen liegt in einer anderen Kategorie.

Es ist bei den politischen Nachfahren unserer Gegner von damals Mode geworden, die Tragödie der Februarkämpfe mitzubeklagen, dabei aber ängstlich darauf bedacht zu sein, Licht und Schatten, Schuld und Unschuld möglichst gleichmäßig auf beide Seiten zu verteilen. Man beeilt sich, der Opfer auf beiden Seiten zu gedenken, die — „verblendet zwar“ — doch beide nur Österreichs Bestes gewollt hätten.

Soweit es sich um die verhetzten Arbeitslosen in Heimwehruniformen oder um irre-

geleitete junge Menschen in der Uniform der anderen faschistischen Verbände gehandelt hat, wird niemand ihnen ein trauerndes Gedenken versagen. Aber die Schuld am Bürgerkrieg läßt sich durch eine vom schlechten Gewissen frei erfundene Gleichung nicht wegdisputieren. Schuld und Unschuld, Recht und Unrecht waren nicht gleichmäßig verteilt, oder soll etwa ein Otto Bauer „mitschuldig“ sein am blutigen Geschehen, so wie es ein Fey, ein Dollfuß oder ein Starhemberg tatsächlich waren? Gewiß, Fehler wurden auf beiden Seiten begangen. Die Schuld der Sozialdemokratie war es — wenn man es Schuld nennen kann —, nicht eine Situation zu vermeiden, in der ein schlechtbewaffnetes, durch Jahre der schleichenden Niederlagen entmutigtes, durch ein Jahrzehnt der Arbeitslosigkeit demoralisiertes Proletariat der gutbewaffneten Exekutive eines autoritären Staates und der mit italienischem Geld aufgepöppelten Heimwehr gegenüberstand.

Man kann darüber in den Memoiren eines verschworenen Gegners nachlesen: bei Starhemberg. Und nicht um diese Argumentation weiter zu verfolgen, sondern nur, um ein weiteres Mal mehr den in einer gewissen Presse auch jetzt wieder auftauchenden Lügen vom „Putsch des Schutzbundes“, den es abzuwehren galt, entgegenzutreten — in einem Land, das an seinen Schulen seine eigene Geschichte nicht zu lehren wagt —, soll hier zitiert werden, was Starhemberg in seinem Buch „Zwischen Hitler und Mussolini“ etwa über die von Fey angeordnete Waffensuche im Linzer Arbeiterheim geschrieben hat, die bekanntlich die blutigen Ereignisse auslöste:

Was Feys Ziel bei dieser ungerechtfertigten Suche nach Waffen anlangt, so wußten wir sehr wohl, daß der Schutzbund Waffen besaß, und wir wußten auch ziemlich genau, wo sie sich befanden. Später erklärte dann Fey oder sein Propagandastab, er habe einer marxistischen Revolte zuvorkommen wollen. Das erklärt auch die Berichte, die, von Fey inspiriert, nach der Februar-Revolte verbreitet wurden und die besagten, Fey habe sein Land vor bolschewistischen Angriffen gerettet. Diese Berichte waren falsch. Es mag manchmal in den vorhergegangenen zehn Jahren in Österreich eine bolschewistische Gefahr gegeben haben oder, richtiger, die Gefahr eines Aufstandsversuches der radikalen Sozialisten. Aber zu jener Zeit kam eine solche Sache nicht mehr in Frage. Eingezwängt zwischen dem faschistischen Italien und dem nationalsozialistischen Deutschland, konfrontiert mit den starken militärischen Kräften der österreichischen Rechtsregierung, konnte selbst der radikalste Sozialistenführer es sich nicht einmal im Traum einfallen lassen, eine Revolte gegen den Staat zu unternehmen oder eine sozialistische Diktatur zu errichten. Auch Fey hatte kein wirkliches Interesse daran, „aufzuräumen“, wie er es selbst genannt hatte. Er war nur darauf aus, sich als der Erretter und Befreier Österreichs vom Marxismus feiern zu lassen.

Soweit der Komplize Feys und einer der Autoren des österreichischen Faschismus über die Lüge vom „Aufstand der Schutzbündler“. Daß diese Lüge noch heute gebraucht wird,

Jahrzehnte, nachdem sie selbst ein Starhemberg abgelehnt hat, zeigt, welche Kräfte noch immer am Werk sind.

Nach der Niederwerfung der österreichischen Arbeiterbewegung durch die österreichischen Faschisten folgten vier Jahre des Niedergangs und des Zerfalls unseres Staates. Jene, die das Wort „Österreich“ so laut gebrauchten, hatten österreichische Arbeiter zum Galgen geschleppt. Sie hatten unsere Partei mit allen ihren Organisationen für illegal erklärt. Die eine Hälfte des österreichischen Volkes war damit außer Recht und Gesetz gestellt, der österreichische Sozialismus in die Illegalität getrieben worden.

Das zerrissene Land, das mit Kerker, Galgen und Anhaltelager regierte Volk war dann 1938 nicht imstande, sich gegen die gepanzerte Faust zu wehren, die sich aus Deutschland ausstreckte. Jene, die soviel von Österreich und einer „Vaterländischen Front“ gesprochen und Kanonen gegen die Arbeiter gebraucht hatten, kapitulierten kampflos vor Hitler: vom zerschossenen Karl-Marx-Hof des 12. Februar 1934 führt der Leidensweg Österreichs mit gnadenloser Folgerichtigkeit zum Berghof Hitlers, wo Schuschnigg am 12. Februar 1938 kapituliert.

Vergebens hatten Dollfuß und Schuschnigg in ihren Reden und Verhandlungen immer wieder ihr „Deutschtum“ betont und versucht, die Existenz eines „zweiten deutschen Staates“ zu rechtfertigen. Hitler wußte, wie schwach das sogenannte vaterländische Regime ohne die Unterstützung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft war. Er schlug zu, ehe die sich anbahnende Verständigung zwischen den feindlichen österreichischen Brüdern heranreifen konnte. Der große Faschist fraß den kleinen, der braune Faschismus vertilgte den grün-weißen. In den Konzentrationslagern des Dritten Reiches wurden dann die Verkünder und Diener des österreichischen Faschismus Seite an Seite mit sozialdemokratischen Führern und Funktionären gefoltert. Eine echte vaterländische Front der Österreicher entstand.

Welche Lehren gilt es für uns aus den nahezu drei Jahrzehnten seit dem Februar 1934, aus dem Vierteljahrhundert seit dem März des Anschlusses 1938 zu ziehen? Was können wir tun, um vergangene Fehler nicht in neuer Form zu wiederholen?

Wir können und sollen die Schrecken des Februar und das nationale Unglück des März niemals vergessen. Wir können und dürfen uns nicht in unserer Erinnerung und damit in unserer Wachsamkeit einschläfern lassen durch einen Chor, der nur zum Teil aus Wohlmeinenden besteht, die aber meist nicht einmal in der Lage sind, jene Stimmen in ihren Reihen zu übertönen, aus denen die Mitschuld am Unglück Österreichs klingt. Wir glauben auch nicht, daß man versuchen soll — wie eine andere Schule der „Vergesser“ —, durch eine Art kosmetischer Operation an der jüngeren Geschichte Österreichs, Narben zum Verschwinden zu bringen. Wir tragen diese Narben ja nicht allein

1938

13. MÄRZ

1963

KUNDGEBUNG

Es war vor 25 Jahren, als es Nacht wurde

Am 13. März 1963 veranstaltet der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus zum Gedenken an die Millionen von Menschen, über die an diesem Tag das Todesurteil gefallen ist, und an die Besetzung unseres Landes einen

Schweigemarsch mit Fackeln

Wir treffen uns um 18.30 Uhr auf dem Morzinplatz. Beginn der Kundgebung um 19 Uhr.

Anschließend marschieren wir über den Kai und den Ring zum Liebenberg-Denkmal vor der Universität, wo unsere Fackeln der Jugend übergeben werden. Am Fackelzug nehmen nur Freiheitskämpfer, Opfer des Faschismus oder deren Hinterbliebene sowie Emigranten teil. Die anderen Parteimitglieder sammeln sich beim Republik-Denkmal, wo ebenfalls eine Feierstunde stattfindet.

Niemals vergessen!

3 DER

SOZIALISTISCHE KÄMPFER

auf unseren Körpern, wir tragen sie — und niemand kann sie dort wegoperieren — in unseren Herzen.

Der Weg, auf dem das, was war, allein überwunden werden kann, soll ohne Schlaftrunk und ohne Schönfärberei beschriftet werden. Wer die Fehler des österreichischen Bürgertums so tief miterlitten hat wie wir, wer die Folgen der Unterdrückung der demokratischen Arbeiterbewegung dann miterleben mußte beim Untergang Österreichs in Krieg, Gaskammer und Konzentrationslager, hat wohl ein feines Ohr bekommen für alles, was heute da und dort mitschwingt in den Reden von Feind und Freund in unserer Demokratie.

Wir haben gelernt, in unserer neuen Republik das Gemeinsame höher zu stellen als das Trennende, damit niemand von draußen wieder einbrechen können soll, weil unser Haus geteilt und unser Volk zerrissen ist in Eingekerkerte und Kerkermeister.

Wir haben im Kerker des grün-weißen und des braunen Faschismus die freie Luft der Demokratie, die Möglichkeiten der vollen Legalität noch höher schätzengelernet, als sie selbst unsere Väter schätzten, die diese Demokratie das erste Mal auf den Trümmern der Monarchie errichtet hatten. Wir haben gelernt, beim politischen Gegner vor allem einmal zu fragen, ob er ein Demokrat unter Demokraten — oder ein Anhänger totalitärer Systeme von gestern und heute ist, der sich bloß ein demokratisches Mäntelchen umgehängt hat.

Wir haben gelernt, wozu unseren Genossen in der Ersten Republik keine Gelegenheit gegeben war: demokratische Zusammenarbeit mit politischen Gegnern im Interesse der Gesamtheit, zum Besten unserer Republik.

Die Lektion ist noch nicht zu Ende. Wir haben noch nicht gelernt, die vollen Möglichkeiten unserer Legalität zu nützen. Ein Beispiel: Nicht alles, was in Österreich geschieht, gibt uns die Gewißheit, daß die Mittel und Möglichkeiten des demokratischen Gesetzes gegen faschistische Nachfolger und totalitäre Neubeginner in vollem Maße angewendet werden.

Nicht alles, was wir sehen und hören, entspricht unseren Vorstellungen von demokratischer Diskussion und demokratischem Ringen um die Führung. Ja, in Stunden des Zweifels mag sich mancher von uns fragen: Was hat sich denn eigentlich so Überwältigendes geändert, daß wir heute sicher sein können, daß es nicht wieder einen Februar 1934 in einer modernen Auflage, nie wieder einen Anschluß-März in anderer Kostümierung geben könnte?

Es liegt an uns, das große Vermächtnis derer, die in der Zeit des Faschismus, des Faschismus von 1934 und jenes von 1938, kämpften und starben, zu erfüllen. Es liegt an uns, darüber zu wachen, daß diese Republik demokratisch bleibt, wo sie demokratisch ist, und demokratisch wird, wo sie es noch nicht ist. Darüber zu wachen, daß unsere Bewegung die Straße des demokratischen Sieges und nie wieder den Weg einer heroischen Niederlage geht.

Dokumente der Zeit

Der Angriff Hitlers auf Österreich war schon von langer Hand vorbereitet. Die Nazis in Österreich spielten die Rolle, die ihnen dabei zugeordnet war, als österreichische „Bundesregierung“ mit. So ist das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 ein Schriftstück von historischer Bedeutung.



Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, vom 13. März 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Artikel I

Das von der österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiemit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, BGBl. I, Nr. 255, 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über 20 Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.“

Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hiezu ermächtigten Reichsminister.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Linz, den 13. März 1938...

Kalendarium des Todes

16. 9. 1919 Hitler tritt in München der „Deutschen Arbeiterpartei“ bei
24. 2. 1920 Verkündung des 25-Punkte-Programms
8. 8. 1920 Gründung der NSDAP
3. 8. 1921 Gründung der Sturmabteilung (SA)
9. 11. 1923 Putschversuch in München
- 1924 Hitler schreibt während der Festungshaft in Landsberg das Buch „Mein Kampf“
9. 11. 1925 Gründung der Schutzstaffeln (SS)
14. 9. 1930 Anstieg der NSDAP von 12 auf 107 Mandate bei den Reichstagswahlen
27. 1. 1932 Rede Hitlers im Düsseldorfer Industrieklub
4. 1. 1933 Besprechung Hitlers und Papens im Hause des Kölner Bankiers Schroeder über die Bildung einer neuen Regierung
30. 1. 1933 Hindenburg beruft Hitler zum Reichskanzler — NSDAP feiert die Machtergreifung
27. 2. 1933 Brand des Reichstagsgebäudes
5. 3. 1933 Letzte Reichstagswahlen mit mehreren Parteien, NSDAP erhält 288 Sitze (44 Prozent)
24. 3. 1933 Ermächtigungsgesetz. Sozialdemokraten stimmen dagegen, KPD wird von der Abstimmung ausgeschlossen
1. 4. 1933 SA boykottiert jüdische Geschäfte mit der Parole: „Deutsche, wehrt euch! Kauft nicht bei Juden!“
2. 5. 1933 Verbot der Gewerkschaften
4. 5. 1933 Gründung der GESTAPO
10. 5. 1933 Öffentliche Bücherverbrennungen
14. 7. 1933 Gesetz gegen die Neubildung von Parteien
19. 10. 1933 Deutschland tritt aus dem Völkerbund aus
20. 1. 1934 Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Nach diesem Gesetz haben Führer und Gefolgschaft im Betrieb die nationalsozialistische Betriebsgemeinschaft zu bilden
24. 10. 1934 Verordnung über die „Deutsche Arbeitsfront“
16. 3. 1935 Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht
15. 9. 1935 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Reichsbürgergesetz (antisemitische „Nürnberger Rassengesetze“)
18. 7. 1936 Faschistischer Militärputsch gegen die spanische Republik. Deutsche Truppen greifen ab 27. 7. zugunsten Francos in den Bürgerkrieg ein
25. 10. 1936 Gründung der Achse Berlin—Rom
25. 11. 1936 Antikominternpakt Deutschland-Japan
26. 4. 1937 Görings Luftwaffe führt ersten Bombenangriff der Geschichte gegen Zivilbevölkerung des spanischen Ortes Guernica
5. 11. 1937 Geheime Besprechung in der Reichskanzlei: Hitler gibt seine Kriegspläne bekannt
13. 3. 1938 Einmarsch deutscher Truppen in Österreich
9. 11. 1938 „Reichskristallnacht“: Staatlich organisierter Pogrom gegen die Juden in Deutschland
30. 1. 1939 Hitler prophezeit vor dem Reichstag für den Fall eines Krieges die „Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa“
15. 3. 1939 Einmarsch deutscher Truppen in die Tschechoslowakei
23. 8. 1939 Deutsch-sowjetischer Nichtangriffspakt
1. 9. 1939 Angriff auf Polen — Beginn des zweiten Weltkrieges
12. 10. 1939 Erste Deportationen von Juden aus Österreich und der Tschechoslowakei nach Polen
23. 11. 1939 Einführung des Judensterns im von den Deutschen besetzten Polen
9. 4. 1940 Deutscher Überfall auf Dänemark und Norwegen
10. 5. 1940 Beginn des Westfeldzuges — Deutscher Angriff auf die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich
14. 5. 1940 Deutscher Luftangriff auf Rotterdam — ein Großteil der Stadt wird durch Brände zerstört — große Zahl von Opfern in der Zivilbevölkerung
11. 8. 1940 Katholische Bischöfe Deutschlands protestieren vergeblich gegen Euthanasie, der 275.000 Menschen zum Opfer fallen
15. 8. 1940 Deutsche Luftwaffe eröffnet Luftschlacht um England (Hitler im Sportpalast: „Wir werden ihre Städte ausradieren!“)
6. 4. 1941 Deutscher Angriff auf Jugoslawien und Griechenland
22. 6. 1941 Deutscher Angriff auf die Sowjetunion
31. 7. 1941 Göring beauftragt Heydrich mit der Evakuierung der europäischen Juden
15. 9. 1941 Einführung des Judensterns im Deutschen Reich für alle Juden vom sechsten Lebensjahr an
28. 9. 1941 Massaker in Kiew (34.000 jüdische Opfer). Beginn der Massenerschießungen durch Einsatzgruppen im Osten
11. 12. 1941 Kriegserklärung Deutschlands an die USA
20. 1. 1942 Wannsee-Konferenz über die sogenannte „Endlösung der Judenfrage in Europa“
10. 6. 1942 Vernichtung des Ortes Lidice nach der Erschießung des Reichsprotektors Heydrich durch tschechische Widerstandskämpfer
23. 6. 1942 Erste Selektion für die Gaskammer in Auschwitz
23. 10. 1942 Entscheidende britische Gegenoffensive gegen das Afrikakorps beginnt in El-Alamein und bringt die Wendung im Afrikakrieg
2. 2. 1943 Die 6. deutsche Armee ergibt sich bei Stalingrad
22. 2. 1943 Hinrichtung der Geschwister Scholl (Angehörige einer Münchner Studentengruppe, die in Flugblättern zum Widerstand aufrief)
19. 4. 1943 Aufstand des Warschauer Gettos
16. 6. 1943 Vernichtung des Warschauer Gettos
6. 6. 1944 Invasionsbeginn alliierter Truppen in Frankreich
10. 6. 1944 Massaker an Zivilbevölkerung des französischen Dorfes Oradour durch SS-Truppen. Frauen und Kinder werden in der Kirche eingeschlossen und getötet. Das Dorf wird verbrannt
20. 7. 1944 Attentatversuch des Obersten Stauffenberg auf Hitler — mißlungener Staatsstreichversuch der deutschen Opposition
18. 10. 1944 Hitler befiehlt die Aufstellung des Volkssturms
26. 11. 1944 Befehl Himmlers zur Zerstörung der Auschwitz-Krematorien
19. 3. 1945 Hitler befiehlt die Zerstörung ganz Deutschlands
25. 4. 1945 Begegnung amerikanischer und sowjetischer Truppen in Torgau an der Elbe
30. 4. 1945 Selbstmord Hitlers
7. 5. 1945 Bedingungslose Kapitulation Deutschlands. Ende des Krieges in Europa
22. 11. 1945 Beginn des Nürnberger Prozesses

Heraus mit der 15. Novelle zum OFG

Wie lange will der Herr Finanzminister die Gesetzwerdung der 15. Novelle zum Opferfürsorgegesetz noch verzögern, die vom Herrn Sozialminister schon vor längerer Zeit eingebracht worden ist?

Diese 15. Novelle soll einige Verbesserungen bringen und einige der bestehenden Härten beseitigen. Sollte man da nicht vom Grundsatz ausgehen: „Doppelt gibt, wer schnell gibt!“ Auch der Herr Finanzminister müßte alles tun, damit den Kämpfern, Opfern und Hinterbliebenen für ein „freies, demokratisches Österreich“ ihr Recht werde! Es ist höchste Verpflichtung, gerade für diesen Personenkreis die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen rasch zu erlassen. Wir fragen daher eindringlich: Wie lange sollen wir noch warten, Herr Finanzminister?

Was soll die 15. Novelle bringen?

1. Die Erhöhung der Unterhaltsrenten in einem der Höhe der Opferrenten entsprechenden Ausmaß. Im Falle der Einführung der Pensionsautomatik ist auch Automatik der Renten nach dem OFG zu gewährleisten.
2. Anerkennung der Witwe beziehungsweise Lebensgefährtin sowie von Waisen nach Schwergeschädigten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent und mehr) auch *ohne Vorliegen der Kausalität* (Ableben und Haft- beziehungsweise Verfolgungsleiden).
3. Wirksamwerden der Entschädigungen nach der 12. Novelle des OFG mit 22. März 1961 (Tag der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt). Dadurch würden die Ansprüche jener

Opfer, die wohl rechtzeitig eingereicht haben, aber bereits vor den jetzigen Zeitpunkten des Inkrafttretens gestorben sind, zugunsten der Erbberechtigten voll aufrecht bleiben.

4. Gleichstellung der dreieinhalbjährigen Unterbrechung der Berufsausbildung mit einem völligen Abbruch derselben. (Entschädigung von 6000 S.)
5. Schaffung eines Hilflosenzuschusses für Selbstopfer und Hinterbliebene, wobei die Hilfsbedürftigkeit nicht in Zusammenhang mit dem Haft- oder Verfolgungsleiden gebracht werden darf. Höhe des Hilflosenzuschusses in einer Höhe analog den Bestimmungen des ASVG und GSPVG (Pensionen der Arbeiter und Angestellten beziehungsweise Selbständigen).
6. Einführung der vollen 14. Renten (Unterhalts-, Opfer- und Hinterbliebenenrenten).
7. Gleichstellung der Kinder, die in der Emigration oder Haft oder nach der Haft geboren wurden, mit den ausgewanderten oder jenen, die vor der Haft geboren worden sind.
8. Gleichstellung im Ausland wohnhafter Österreicher mit Geschädigten, die ausgewandert sind.
9. Witwengeld in der Höhe von 10.000 S, wenn die Haft des ermordeten oder umgekommenen Gatten weniger als 24 Monate betrug.
10. Haftentschädigung an die Eltern, welchen nach ermordeten oder umgekommenen Kindern eine Amtsbescheinigung ausgestellt worden ist, ohne Vorliegen einer sozialen Bedürftigkeit.

Gedanken nach der Wahl

Wir haben eine Wahlschlacht verloren. Warum? Wieso? Weshalb? Diese Fragen müssen wir uns nun vorlegen und analysieren. Wir haben diesen Wahlkampf ordentlich und sauber geführt und haben den Wählern die Leistungen der Sozialisten aufgezeigt. Wir haben nicht mit falschen Argumenten und Lügen sowie nicht mit persönlichen Anschuldigungen der gemeinsten Art gearbeitet, so wie unsere Gegner es taten. Und trotzdem haben wir zwei wichtige Grundmandate verloren. Woran liegt es? Was wurde falsch gemacht? Was müssen wir in Zukunft machen?

Zur ersten Frage: Wir Sozialisten glauben, daß die Menschen unsere Leistungen sehen und erkennen, daß sie daher uns ihre Stimme als Anerkennung einfach geben müßten. Die Menschen denken wahrscheinlich anders darüber, wenn sie ihrer Staatsbürgerpflicht nachkommen.

Zur zweiten Frage: Wir haben diesen Wahlkampf mit zuviel Vertrauen auf die mit dem Gegner getroffenen Abmachungen geführt; wir wurden aber ärgstens enttäuscht. Denn der Gegner hat sich nicht daran gehalten.

Zur dritten Frage: Wir Sozialisten müssen wieder eine Kampforganisation werden, wie wir es früher einmal waren. Und wir dürfen nicht alles einfach so hinnehmen, wie die anderen es wollen; nur aus Solidarität oder Verlaß darauf, daß schon nichts passieren wird.

Wir müssen dem Gegner zeigen, daß wir da sind, wenn es gilt, unsere Rechte zu verteidigen oder etwas

zu erreichen. Und wenn es nicht anders geht, dann eben wieder hinaus auf die Straße, dann werden die Menschen wieder an uns glauben. Man ist mit unserer Führung nicht vollauf zufrieden, und soll sich dieser Mentalität nicht so ohne weiteres verschließen, sondern vielmehr darauf hören. Die Vertrauenspersonen, die jahrein und jahraus mit den Mitgliedern in Verbindung sind und schwere Arbeit leisten, werden jetzt mit vielen Fragen bestürmt: auf diese müssen sie eine Antwort geben können. Unser Kampf geht weiter, wir müssen wieder von vorne anfangen. Den Menschen geht es zu gut, sie haben schon ganz vergessen, wie es früher war, und denken gar nicht daran, daß es wieder so kommen könnte. Besonders die Jugend dürfte oft nicht so gewählt haben, wie wir es uns gewünscht hätten. Daran mögen vielleicht auch die Eltern schuld sein, die oft zuwenig über das Vergangene sprechen, über den Kampf und die Opfer die hier gebracht wurden, und den jungen Menschen sagen, daß das, was wir heute genießen oder haben, sehr schwer erkämpft werden mußte. Und daß viele brave und gute Menschen hingerichtet oder in die Kerker der Faschisten geworfen wurden, nur weil sie dafür kämpften, daß es unserer Jugend einmal bessergehen solle. Wir müssen unseren Funktionären sagen, daß auch sie sich umstellen müssen im Kampf um unsere Rechte, um diese zu erhalten und weiter auszubauen. Die Zukunft wird uns vor schwere Aufgaben stellen, Aufgaben, die wir meistern müssen, wenn wir nicht weiter zurückfallen wollen.

Wir Sozialisten müssen erfolgreich sein. Jetzt erst recht!

Die Entschädigungsansprüche nach der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (OFG)

Klärung einzelner Tatbestände der Schädigung und derzeitige Entscheidungspraxis

Wie bei jedem Gesetz läßt der Gesetzestext oftmals mehrere Auslegungen zu, und es bedarf daher einer ergänzenden Interpretation für die mit der Entscheidung befaßten Verwaltungsstellen. Die nachstehenden Ausführungen geben also den derzeitigen Stand dieser Interpretation wieder und zeigen damit auf, ob Anträge gestellt werden können — wenn dies nicht ohnehin schon geschehen ist —, oder in welcher Weise ein solcher Anspruch zu beweisen wäre.

1. Anerkennung von Haftzeiten

Die Dienstleistung in „Bewährungseinheiten“ der ehemaligen deutschen Wehrmacht begründet nur dann einen Anspruch auf Haftentschädigung, wenn die Zuteilung zu solchen Einheiten in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit einem Einsatz des Anspruchswerbers für ein freies und demokratisches Österreich stand oder als Folge einer politischen Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG aufzufassen ist.

Solche Bewährungseinheiten, welchen man im Anschluß an eine aus politischen Gründen verhängte Haft zugewiesen wurde, sind:

- a) Feld- und Ersatzeinheiten 500 (540, 550, 560, 561);
- b) Afrikabrigade 999 beziehungsweise Festungsddivision 999;
- c) Feldbataillone ZbV. der Luftwaffe;
- d) Afrikanisches Schützenregiment 361.

Völlig außer Zweifel steht, daß es sich bei Anhaltungen in Feldstrafgefangenenabteilungen, Wehrmacht-beziehungsweise Feldstrafslagern um eine Haft im Sinne des OFG handelt, wenn die sonstigen Voraussetzungen (politische Gründe, Staatsbürgerschaft usw.) vorliegen.

Dagegen erfüllt ein Aufenthalt in Opatow nicht die Kriterien einer Haft; er begründet daher keinen Anspruch auf eine Haftentschädigung. Dasselbe gilt für das Lager Kobenz in Steiermark.

In beiden Fällen ist jedoch eine Entschädigung für Freiheitsbeschränkung zu gewähren.

Bei Anträgen Hinterbliebener auf Haftentschädigung ist die Vorlage einer Todeserklärung nicht mehr Voraussetzung. Die Vorfrage der Todesvermutung ist vielmehr gemäß § 38 AVG nach den über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauungen zu beurteilen (durch die Verwaltungsbehörde) und diese Beurteilung dem Bescheid zugrunde zu legen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Die Haft des Opfers ist durch Deportationsbescheinigungen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien oder des Internationalen Suchdienstes (ITS Arolsen) nachzuweisen. Zur Glaubhaftmachung des Todes des Opfers ist eine Bescheinigung der vorgenannten Stellen darüber vorzulegen, daß das ins Konzentrationslager gebrachte Opfer in der Rückkehrerkartei nicht aufscheint. Als nachgewiesene Haftdauer wird grundsätzlich jener Zeitraum als erwiesen anzunehmen sein, der zwischen dem Tag der Inhaftnahme des Opfers und dem Tag der Auflösung des Lagers oder dessen Befreiung durch die Alliierten gelegen ist, es sei denn, daß der früher eingetretene Tod durch öffentliche Urkunden oder andere Beweismittel (Zeugen) nachgewiesen ist.

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Robert Blau, Karl Blei, Walter Hacker, Franz Heigelmayr, Rudolfine Muhr, Rudolf Trimmel.

2. „Verfolgungsmaßnahme“ oder „Gesetzte Maßnahme“

Für das Vorliegen eines Einkommensschadens ist eine der Voraussetzungen, daß dieser Einkommensverlust eine Folge einer bestimmten NS-Maßnahme war, die unmittelbar das Opfer betroffen hatte; so zum Beispiel eine Entlassung aus politischen oder Abstammungsgründen. Hingegen wurde bisher zumeist bestritten, daß der Tatbestand der Schädigung vorliegt, wenn die gesetzte NS-Maßnahme oder politische Maßnahme (1934: Auflösung sozialdemokratischer Betriebe) den Arbeitgeber unmittelbar und den Arbeitnehmer nur mittelbar betroffen hat; mittelbar deshalb, weil er ja lediglich infolge der Liquidierung der Firma den Posten verloren hat.

Hier ist nun eine Klärung dahin gehend eingetreten, als bei Liquidierung eines Unternehmens oder einer Organisation aus rassistischen beziehungsweise politischen Gründen gilt, daß sich die Verfolgungsmaßnahme jedenfalls auch gegen jene Dienstnehmer richtete, die auf Grund ihrer Abstammung dem verfolgten Personenkreis angehört haben. Wenn die Liquidierung eines Unternehmens oder einer Organisation aus politischen Gründen (zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Verbot einer politischen Partei) erfolgte, ist die Schädigung jener Dienstnehmer, die als Mitglieder der verfolgten politischen Partei durch ihr öffentliches Bekenntnis zu dieser Partei oder ihre politische Betätigung besonders in Erscheinung getreten sind, offensichtlich.

Die weitere Voraussetzung, daß die Minderung des Einkommens während einer Mindestdauer von 3,5 Jahren um mindestens 50 Prozent vorliegen muß, sei in Erinnerung gebracht.

In allen Geldfragen:

Valuten · Devisen
u. Reiseschecks
Wechseleskonte
Kredite · Darlehen
Bausparverträge
Hypotheken · Giroverträge
Einlagen · Daueraufträge · Safes
Wertpapiere · Auslands-geschäfte

ZENTRALSPARKASSE
DER GEMEINDE WIEN
Zweiganstalten in allen Stadtteilen

3. Feststellung der Minderung des Einkommens

Wie wird eine Minderung um mindestens 50 Prozent während mindestens 3,5 Jahren festgestellt?

Dem Einkommen im Zeitpunkt der gesetzten Verfolgungsmaßnahmen wird das Gesamteinkommen im Zeitraum der Schädigung gegenübergestellt. Es wird zunächst das Gesamteinkommen, welches der Geschädigte in dem auf die Maßnahme folgenden Zeitraum von 3,5 Jahren erzielt hat, mit dem mit 42 multiplizierten monatlichen Einkommen (3,5 Jahre = 42 Monate) vor dem Eintritt der Schädigung verglichen. Beträgt jenes Gesamteinkommen während des Mindest-Schädigungszeitraums von 3,5 Jahren weniger als die Hälfte dieser Summe, dann ist die Anspruchsberechtigung für die Entschädigung von 10.000 S erfüllt.

Zur Vermeidung von Irrtümern sei noch in Erinnerung gebracht, daß der Schädigungszeitraum von mindestens 3,5 Jahren unbedingt innerhalb der Zeit vom 6. März 1933 und 9. Mai 1945 gelegen sein muß.

4. Anspruch auf Haftentschädigung von Eltern

Ansprüche von Eltern oder Elternteilen nach Kindern oder Ansprüche auf eine solche Entschädigung nach Geschwistern werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei Vorliegen einer sozialen Bedürftigkeit der Anspruchsteller positiv entschieden.

Wenn seinerzeit ein solcher Antrag nur mangels des Vorliegens einer sozialen Bedürftigkeit abgewiesen wurde, dann kann nunmehr neuerlich diese Entschädigung beantragt werden, da infolge der seither vorgenommenen Erhöhung der Unterhaltsrenten eine neue Rechtslage gegeben ist. Selbstverständlich wird dies nur in solchen Fällen zweckmäßig sein, in welchen die Antragsteller ein Einkommen beziehen, welches nur ungefähr in der Höhe der Unterhaltsrente, das ist bei Geschwistern oder Elternteilen zirka 1000 S und bei Elternpaaren zirka 1200 S, liegt.

Bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf eine Haftentschädigung als Selbstopfer und als Hinterbliebene (Witwe, Lebensgefährtin) wurde bisher für jeden zeitlich zusammenfallenden Monat einer Haft 616 S gewährt; nunmehr ist nach der 12. Novelle die Differenz auf 860 S zuzuerkennen.

Bei Zusammenfallen von Haftzeiten eines Opfers mit Haftzeiten seiner Eltern wird neben der Entschädigung als Selbstopfer von insgesamt 860 S (beziehungsweise nach der 12. Novelle die Differenz von 431,20 S auf 860 S) pro Haftmonat auch die Entschädigung für Freiheitsbeschränkung im Betrag von 350 S gewährt, weil man von der Annahme ausgeht, daß auch das Opfer, wenn es sich nicht um eine Haft, sondern um Freiheitsbeschränkung gehandelt hätte, neben der Haftentschädigung nach den Eltern auch Anspruch auf die Entschädigung für Freiheitsbeschränkung hatte. Da eine Haft jedenfalls eine Freiheitsbeschränkung bedeutet, kann daher beim Zusammentreffen von Haftzeiten von Hinterbliebenen und eigenen Haftzeiten von Opfern nicht ungünstiger vorgegangen werden.

5. Nichtanrechnung von Aufwandsentschädigungen auf die Einkommensgrenze

Aufwandsentschädigungen, die den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 geleistet werden und die nach § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes abgaben- und exekutionsfrei sind, gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 13 KOVG 1957. Dies gilt auch für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Landtage und Landesregierungen, soweit diese Entschädigungen auf Grund des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 beziehungsweise des § 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 abgabenfrei sind.

Die Einkommensgrenze von 72.000 S ist nur für Ansprüche auf eine Haftentschädigung anzuwenden. Bei allen übrigen Entschädigungen nach der 12. Novelle des OFG findet sie keine Anwendung.

6. Ansprüche auf Grund einer Internierung oder Freiheitsbeschränkung

Für Rotspanienkämpfer, welche in Frankreich interniert wurden, beginnt der Anspruch auf eine Ent-

schädigung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab 3. September 1939. (Beginn des Kriegszustandes zwischen Frankreich und Deutschland.)

Bei einer Internierung in Belgien oder Holland beginnt der Anspruch ab 10. Mai 1940.

Bei einer Internierung in der Sowjetunion beginnt der Anspruch ab 22. Juni 1941.

Für eine Internierung im Ghetto Shanghai ist jedenfalls eine Bestätigung vorzulegen, aus der der Aufenthalt im Ghetto eindeutig hervorgeht. Sollte jemand nicht in der Lage sein, eine solche Bestätigung vorzulegen und war er bereits vor dem Jahr 1939 in Shanghai, dann wird nicht angenommen, daß er in das Ghetto eingewiesen wurde; es sind dann also keine Ansprüche gegeben.

Der Aufenthalt im Zigeunerlager Lackenbach erfüllt den Tatbestand einer Freiheitsbeschränkung.

Zeiträume, während welchen Personen lediglich eine periodische Meldeverpflichtung bei den Behörden auferlegt worden war, erfüllen nicht die Voraussetzung einer Freiheitsbeschränkung. Wurde aber solchen Personen auch verboten, einen bestimmten Ort zu verlassen, dann ist der Anspruch gegeben.

Hingegen beinhaltet der Auftrag, ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Ort nicht zu betreten, nicht die Voraussetzung einer Freiheitsbeschränkung.

Personen, die bisher auf Grund einer Haft von weniger als 3 Monaten (weitere Voraussetzungen wurden auch nicht erfüllt) nicht im Besitz eines Opferausweises waren, konnten deshalb auch keine Haftentschädigung erhalten. Solchen Personen ist nun auf Grund eines Antrages die Entschädigung für Freiheitsbeschränkung für diese Haft zu gewähren.

7. Ansprüche von „U-Booten“

Der Begriff des „Lebens im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und kann daher nicht genormt werden. Es ist deshalb der entscheidenden Behörde eine entsprechende Entscheidungsfreiheit innerhalb des gesetzlichen Rahmens eingeräumt. Die Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes ist in freier Beweiswürdigung vorzunehmen.

Jedenfalls ist dieser Begriff so auszulegen, daß darunter nicht nur ein Leben in Verstecken, sondern überhaupt ein Leben unter falschem Namen außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung zu verstehen ist. Das gleiche gilt auch für die Tarnung oder Verheimlichung anderer für die Verfolgungsvorgänge wichtiger persönlicher Umstände, wie zum Beispiel Konfession und rassische Abstammung.

Das Tatbestandsmerkmal „unter menschenunwürdigen Bedingungen“ wird vorliegen, wenn nach dem Verfolgten intensiv gefahndet wurde und er sich deshalb nur in wirklichen Verstecken aufhalten konnte; wenn er oft die Flucht ergreifen mußte, wenn ein Verfolgter durch erzwungene Tarnung seinen Beruf aufgeben und einen anderen Beruf unter erniedrigenden und vielleicht ungesunden Bedingungen ausüben mußte.

Auch die Flucht (ständiges Wechseln des Aufenthaltes aus verfolgungsbedingten Gründen, ohne länger an einem bestimmten Ort verweilen zu können) wäre als derartiger Tatbestand aufzufassen.

Bei einem Leben unter falschen Personalien sind folgende Punkte klarzustellen:

- Familienverhältnisse zur Zeit der Tarnung (Trennung von den anderen Familienangehörigen);
- genaue geographische Lage des Ortes der Verfolgung und Tarnung (hier ist von wesentlicher Bedeutung die Einstellung der übrigen Bevölkerung — jüdenfeindliche Tendenz);
- Beschreibung der zur Tarnung verwendeten Mittel;
- Arbeitsverhältnisse vor und während der Tarnung.

8. Entschädigung für das Tragen des Judensterns

Zum Nachweis des Tragens beziehungsweise der Verpflichtung zum Tragen des Judensterns wird ein Nachweis über die aufrechte Meldung in Deutschland beziehungsweise ein Aufenthaltsnachweis in den von Deutschland besetzten Gebieten während des in Be-

tracht kommenden Zeitraumes oder die vorzulegen- den Dokumente beziehungsweise eine Bescheinigung der IKG genügen.

Das Gesetz erkennt einen Anspruch zu, wenn das Tragen oder die Verpflichtung ab 1. September 1941 während mindestens sechs Monaten bestand. In den Niederlanden wurde diese Verordnung mit 2. Mai 1942 wirksam. In Ungarn wurde die Verordnung mit 5. April 1944 eingeführt.

Auf diese Entschädigung sind Entschädigungen für eine Haftzeit, Freiheitsbeschränkung oder Internierung anzurechnen, sofern sie für einen Zeitraum zuerkannt wurden, der nach dem 1. September 1941 gelegen ist. Leider ist nach wie vor der Abbruch eines Studiums oder einer Berufsausbildung eine Voraussetzung für

die Zuerkennung dieser Entschädigung. Von der 15. Novelle des OFG erwarten wir die Beseitigung dieser Härte.

Diese Erläuterungen zu der 12. Novelle zum OFG sind keineswegs erschöpfend. Sie können es auch gar nicht sein, weil für den Leser die gründliche Kenntnis des Gesetzes eine Voraussetzung wäre, wenn man auf weitere Begriffe oder Probleme eingehen wollte. Wenn aber mit den Darlegungen erreicht wird, daß nun besser erkannt werden kann, wer vielleicht noch Ansprüche hat, die geltend zu machen sind, oder er in die Lage versetzt wird, seinen Antrag durch Beschaffung neuer Beweismittel zu fördern beziehungsweise zum Erfolg zu führen, dann haben sie ihren Zweck vollauf erfüllt.

Zum 7. Rückstellungsgesetz:

Abgeltung von dienstrechtlichen Schädigungen

Ein Teil jener geschädigten Personen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ihren Arbeitsplatz verloren und keine Kündigungsentschädigung, Abfertigung oder betriebliche Pensionsleistungen bekommen haben, konnte nach dem 7. Rückstellungsgesetz deswegen nicht entschädigt werden, weil entweder der Dienstgeber nicht mehr existierte oder die Pensionseinrichtungen nach 1945 nicht mehr vorhanden waren. Um auch jenen Opfern des Nationalsozialismus zu helfen, wurden diese Personen aufgerufen, ihre Ansprüche anzumelden. Allerdings müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Sechs Monate nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen dürfen die Anspruchswerber keine oder nur eine solche Beschäftigung ausgeübt haben, die um mindestens 20 Prozent geringer als das beendete Dienstverhältnis entlohnt war.

2. Nur solche Personen können ihre Ansprüche anmelden, die in einem privaten Dienstverhältnis gestanden sind und als Opfer des Nationalsozialismus zwischen 1938 und 1945 dienstrechtlich geschädigt wurden. War also jemand beim Bund, bei einem Land oder einer Gemeinde, aber auch bei einer Sozialversicherungsanstalt oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wie zum Beispiel einer Kammer, angestellt und hat er im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung dienstrechtliche Schäden erlitten, so ist er nicht anmeldeberechtigt, weil für solche Schädigungen bereits durch das Beamtenentschädigungsgesetz vorgesorgt worden ist.

Ebenso sind Personen von der Anmeldung ausgeschlossen, die außerhalb der Republik Österreich geschädigt wurden.

3. Die Anspruchswerber dürfen weder irgendwelche Leistungen aus dem Hilfsfonds erhalten haben noch solche erhalten können.

Die Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens 29. Juni 1963 bei dem zuständigen Kuratorium¹⁾ in Wien I, Kleeblattgasse 4 (Tuchlauben 13), einzubringen.

Wenn ein Anmeldeberechtigter vor dem 18. Juli 1962 verstorben ist, so können seine

Erben die Anmeldung vornehmen. Die Erben müssen aber an diesem Tag ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben.

Die Anmeldungen müssen begründet und mit Beweismittel belegt sein; die Höhe des Anspruches ist ziffernmäßig (nach den Bestimmungen des 7. Rückstellungsgesetzes) anzugeben. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Die Zuerkennung der Ansprüche wird erst auf Grund eines weiteren Gesetzes erfolgen.

Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß von dieser Zuerkennung alle Personen ausgeschlossen sind, die ihre Ansprüche nicht termingemäß anmelden oder bei denen sich herausstellt, daß sie wesentlich unrichtige Angaben gemacht haben.

KONTOKORRENT.

UND SPAREINLAGEN

VALUTEN u. DEVISEN

KREDITE

EFFEKTEN

Wien

Graz

Innsbruck

Klagenfurt

Linz

Salzburg

W. Neustadt

steht Ihnen in allen finanziellen Fragen beratend zur Seite

SAFE-ANLAGEN

NACHTTRESORE

Zentrale

Wien I, Seltzergasse 2-4

ARBEITERBANK AKTIENGESellschaft WIEN

Zweigstellen Wien I, Fleischmarkt 1, I. Schottenring 13 u. IV. Rechte Wienzeile 37

DIE

ARBEITER

BANK



¹⁾ Die Geschäftsordnung des Kuratoriums veröffentlichen wir gleichzeitig auf S. 10 der vorliegenden Nummer.

9 DER
SOZIALISTISCHE KÄMPFER

Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz

Geschäftsordnung des Kuratoriums

I.

Allgemeines

§ 1

(1) Der „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187) wird durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das aus einem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kuratoriums müssen österreichische Staatsbürger sein.

(3) Der Vorsitzende und ein Ersatzmitglied werden vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt und abberufen. Auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages werden gleichfalls vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung je ein Mitglied und je ein weiteres Ersatzmitglied des Kuratoriums bestellt und abberufen. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben (§ 5 Abs. 4, BGBl. Nr. 187/1962).

(4) Die Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ können zu den Sitzungen des Kuratoriums des Fonds einen gemeinsamen Vertreter entsenden, dem jedoch nur beratende Stimme zukommt.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(6) Der Sitz des Kuratoriums ist Wien.

II.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 2

(1) Das Kuratorium hat innerhalb Monatsfrist nach seiner Konstituierung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ einen Aufruf zu veröffentlichen, daß Personen, die nach § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1962 anmeldeberechtigt sind, binnen sechs Monaten eine Anmeldung einbringen können, die die ziffernmäßige Höhe des Anspruches zu enthalten hat.

(2) Das Einlangen der Anmeldung ist unter Bekanntgabe der Zahl, unter der die Anmeldung in Behandlung genommen wurde, schriftlich zu bestätigen. Der Anmeldende ist darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung des Kuratoriums über eine Leistung erst nach Maßgabe eines künftigen, die Auszahlung von Leistungen regelnden Gesetzes erfolgen kann (§ 3 BGBl. Nr. 187/1962).

(3) Sofern es sich als notwendig erweist, ist der Anmeldende zur Ergänzung seiner Anmeldung innerhalb einer Frist aufzufordern.

(4) Das Kuratorium hat jede rechtzeitig eingelangte Anmeldung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht dahin gehend zu überprüfen, inwieweit sie dem Grunde nach zu Recht besteht, insbesondere ob die in der Anmeldung angegebene Höhe des Anspruches mit den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes übereinstimmt.

§ 3

(1) Dem Kuratorium obliegen die Leitung und Überwachung der Geschäftsabwicklung sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung (§ 7 ff.).

(2) Dem Kuratorium wird zu seiner Unterstützung ein Büro angegliedert, das von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, zur Verfügung gestellt wird.

Die Leitung des Büros und die Besorgung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer, der vom Kuratorium bestellt wird.

Der Geschäftsführer hat für den Fall seiner Verhinderung mit Zustimmung des Kuratoriums einen Stellvertreter aus dem Stande des Büros zu bestimmen.

(3) Das Kuratorium hat die Grundsätze des Arbeits- und Organisationsplanes für das Büro aufzustellen und für die Einrichtung einer wirksamen Kontrolle der Abwicklung zu sorgen.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat dafür Sorge zu tragen, daß notwendige Verwaltungsmaßnahmen rechtzeitig der Beschlußfassung des Kuratoriums unterzogen und die rechtsgültig gefaßten Beschlüsse ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 4

(1) Das Kuratorium wird nach außen vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (§ 1 Abs. 5) vertreten.

(2) Für den Fonds wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Kuratoriums der Bezeichnung „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ ihre Unterschrift beisetzen.

III.

Sitzungen und Beschlüsse

§ 5

(1) Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Sitzungen mindestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

(2) Der gemeinsame Vertreter der Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ (§ 1 Abs. 4) ist gleich-

zeitig mit der Einberufung von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und je ein gemäß § 1 Abs. 3 bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) anwesend sind.

(4) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst, und zwar als letzter, stimmenden Vorsitzenden (Stellvertreters).

§ 6

(1) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat die Sitzungen zu eröffnen, die Beschlußfähigkeit festzustellen und die Sitzungen zu schließen. Er hat die Beratungen zu leiten, das Ergebnis zusammenzufassen und den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse festzustellen. Er hat den Mitgliedern des Kuratoriums das Wort zu erteilen und die Abstimmung zu leiten.

(2) Den Sitzungen ist ein Schriftführer beizuziehen, den der Geschäftsführer vor Beginn der Sitzung namhaft zu machen hat. Der Schriftführer hat das Sitzungsprotokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung sowie die gefaßten Beschlüsse festhalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den beiden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) sowie vom Geschäftsführer (Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterfertigen.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

IV.

Die Geschäftsführung

§ 7

Die Führung der laufenden Geschäfte des Fonds obliegt dem Geschäftsführer. Dieser bedient sich hiezu eines Büros, das bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, eingerichtet wird, die auf Grund einer Vereinbarung auch das nötige Personal beistellt (§ 3 Abs. 2) und Vorsorge für den erforderlichen Sachaufwand trifft, der ihr durch den Fonds ersetzt wird.

§ 8

Das Kuratorium kann beschließen, dem Geschäftsführer und dem sonstigen Personal des Fonds eine Entschädigung für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewähren.

§ 9

(1) Im Rahmen der vom Kuratorium gegebenen Anordnungen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums obliegen dem Geschäftsführer folgende Aufgaben:

- Organisation des Büros und dessen Leitung,
- schriftlicher und mündlicher Verkehr mit den Anmeldenden, mit Behörden aller Art sowie mit juristischen und physischen Personen,
- Vorbereitung der Akten zwecks Vorlage an das Kuratorium,
- Registrierung und statistische Erfassung aller für die Anmeldung und die spätere Auszahlung von Leistungen verbundenen wesentlichen Tatsachen,
- Zustellung der Entscheidungen des Kuratoriums,
- Buchhaltung und Kassabearbeitung.

(2) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, daß die Agenden des Fonds von den übrigen Agenden der FLD gesondert geführt und verwaltet werden.

§ 10

In Ausübung der ihm gemäß § 9 übertragenen Aufgaben und der ihm erteilten Aufträge zeichnet der Geschäftsführer in der Weise, daß er der Bezeichnung „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz: Der Geschäftsführer“ seine Unterschrift beisetzt.

§ 11

Der Geschäftsführer sowie das sonstige Personal des Fonds sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der gleichen Sorgfalt und Unparteilichkeit auszuüben, zu der sie bei Behandlung der ihnen übertragenen behördlichen Agenden verpflichtet sind.

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Mitglieder des Kuratoriums, der gemeinsame Vertreter der Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“, der Geschäftsführer (Stellvertreter) und der Schriftführer sowie alle Bediensteten des Büros sind verpflichtet, über alle Tatsachen, von denen sie bei Bearbeitung von Anmeldungen Kenntnis erhalten haben, und über alle Beratungen und Abstimmungen in Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, sofern dem nicht eine andere gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.

Bundesministerium für Inneres

Zahl: 116.287 — 10/62

Vorstehende Geschäftsordnung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962 über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung genehmigt.

Wien, am 6. Dezember 1962

Für den Bundesminister:

i. V. Liehr e. h.

Die Sammelstellen A und B berichten

Nachdem beide Sammelstellen bereits Mitte des vergangenen Jahres begonnen hatten, die Ansprüche jener Antragsteller zu bevorschussen, welche am 31. Dezember 1961 das 60. Lebensjahr vollendet hatten, konnte die Sammelstelle A gegen Jahresende alle Gruppen zur Auszahlung aufrufen und alle bis dahin positiv entschiedenen Anträge auszahlen.

Gruppe A (ab dem 60. Lebensjahr, Stichtag!) S 9000.—
Gruppe B (ab dem 45. Lebensjahr)..... S 7500.—
Gruppe C (ab dem 35. Lebensjahr)..... S 6000.—
Gruppe D (ab dem 24. Lebensjahr)..... S 4500.—
Gruppe E (weniger als 24 Jahre) S 4500.—

Inwieweit eine weitere Zahlung an die einzelnen Gruppen möglich ist, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Die Sammelstelle B hat den Teil I (Abstammungsverfolgung) im Jänner 1963 zur Auszahlung aufgerufen. Für diesen Teil wurden, soweit bisher eine positive Erledigung erfolgen konnte, bereits folgende Beträge zur endgültigen Auszahlung gebracht:

Gruppe A (ab dem 60. Lebensjahr, Stichtag!) S 4000.—
Gruppe B (ab dem 45. Lebensjahr)..... S 3333.—
Gruppe C (ab dem 35. Lebensjahr)..... S 2667.—
Gruppe D (ab dem 24. Lebensjahr)..... S 2000.—
Gruppe E (weniger als 24 Jahre) S 2000.—

Für den Teil II (alle übrigen Verfolgungsarten) wird zumindest für die älteren Gruppen in Kürze der Aufruf

Sammelstelle B

Veröffentlichung gemäß Artikel IX der Statuten

Das Kuratorium der Sammelstelle B hat nach Ablauf der Anmeldefrist und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für den Teil I folgende Zuwendungen berechnet:

Gruppe A 4000 S
Gruppe B 3333 S
Gruppe C 2667 S
Gruppe D 2000 S
Gruppe E 2000 S

Weitere Auszahlungen sind für den Teil I der Sammelstelle B nicht zu erwarten, da Mittel zu weiteren Zahlungen nicht zur Verfügung stehen.

Verlautbarung gemäß Artikel XVIII der Statuten

Das Kuratorium der Sammelstelle B ruft gemäß Artikel XVIII der Statuten im Teil I die Antragsteller in den Gruppen A, B, C, D und E zur Zahlung von

4000 S in der Gruppe A
3333 S in der Gruppe B
2667 S in der Gruppe C
2000 S in der Gruppe D
2000 S in der Gruppe E

auf.

Auf die Zahlungen der Gruppe A wird die Vorauszahlung angerechnet, soweit diese bereits erfolgte.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund der bereits zugestellten und noch zuzustellenden Einreichungsbeschlüsse von Amts wegen so rasch wie möglich. Es wird daher dringend gebeten, Urzügen und Nachfragen zu unterlassen.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Veröffentlichung und Verlautbarung sich nur auf diejenigen Antragsteller bezieht, die in den Teil I eingereiht werden. Im Teil II wird die Vorauszahlung an jene Antragsteller, die am 31. Dezember 1961 das 60. Lebensjahr vollendet hatten, weiter erfolgen. Zahlungen an die Gruppen C bis E können im Teil II noch nicht erfolgen, da die Vorarbeiten zur Berechnung der Zuwendungen für den Teil II noch nicht beendet sind. Die bezüglichen Beschlüsse werden im Frühjahr 1963 gefaßt werden können.

erfolgen können. Es ist mit der Auszahlung von nachfolgenden Beträgen zu rechnen:

Gruppe A (ab dem 60. Lebensjahr, Stichtag!) S 3000.—
Gruppe B (ab dem 45. Lebensjahr)..... S 2500.—
Gruppe C (ab dem 35. Lebensjahr)..... S 2000.—
Gruppe D (ab dem 24. Lebensjahr)..... S 1500.—
Gruppe E (weniger als 24 Jahre) S 1500.—

Jene Antragsteller des Teiles II, die am Stichtag 60 Jahre und älter gewesen sind und deren Anträge bereits positiv entschieden werden konnten, haben somit mit dem Vorschuß von S 3000.— die ihnen zustehende Entschädigung bereits zur Gänze erhalten.

Zur immer wiederkehrenden Frage, warum so ungleiche Entschädigungen ausbezahlt werden, muß einmal auf die Vorgeschichte hingewiesen werden, die wir seinerzeit ausführlich dargelegt haben. Das heißt, daß die Teilung der Gesamtmittel in 80 Prozent für die Sammelstelle A und 20 Prozent für die Sammelstelle B (wobei letztere doppelt so viele Anträge zu befriedigen hat) zwangsläufig der Sammelstelle A die Möglichkeit gibt, bedeutend höhere Beträge auszus zahlen als die Sammelstelle B, auch dann, wenn diese zusätzlich zu den 20 Prozent der Gesamtmittel noch 7 Millionen Schilling vom Bund erhalten hat.

Ferner mußte das Kuratorium der Sammelstelle B grundsätzlich anerkennen, daß es vor allem Vermögenswerte von Abstammungsverfolgten waren, die als sogenanntes „erbloses“ Vermögen erfaßt wurden, und daß man daher den Geschädigten, die im Teil I einzuteilen waren, eine gewisse Priorität des Anspruches einräumen muß. Dies geschah in der Form, daß 15 Millionen des Vermögens der Sammelstelle B dem Teil I zur Verfügung gestellt wurden und somit für Teil I eine etwas höhere Auszahlung in den einzelnen Gruppen erfolgen kann. Auf Grund der Abzweigung der 15 Millionen Schilling war auch der frühere Aufruf der Auszahlung des Teiles I möglich, während für eine gänzliche Auszahlung dieses Teiles die vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Das Vermögen der Sammelstellen besteht zum Teil aus Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen, die veräußert werden müssen. Zum anderen Teil sind noch eine Reihe von Prozessen anhängig, und es kann 2 bis 3 Jahre dauern, bis die letzten Vermögenswerte eingehen.

Den beiden Sammelstellen sind viele Zuschriften zugegangen, die vor allem das Entgegenkommen und die Höflichkeit des Personals betonen und die rasche Erledigung lobend anerkennen. Wir wollen uns diesem Lob und Dank ebenfalls anschließen.



Anrechnung von Versicherungszeiten

Die 9. Novelle zum ASVG hat unter anderen auch eine Änderung hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten der Verfolgung aus politischen Gründen in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 gebracht. Bis zum Inkrafttreten der 9. Novelle wurden Zeiten der Haft, der Arbeitslosigkeit oder der Emigration nur dann angerechnet, wenn der Betroffene vor der Schädigung versichert war. Da jugendliche Angestellte oder Studenten vorher nicht versichert waren, wurden ihnen die nachfolgenden Zeiten der Haft, der Arbeitslosigkeit oder der Emigration nicht angerechnet.

Ab 1. Jänner 1962 werden die oben erwähnten Zeiten auch dann angerechnet, wenn in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten der Angestellten- oder Bergarbeiterversicherung vorhanden sind oder wenn ab diesem Zeitpunkt Ersatzzeiten, wie zum Beispiel durch den Besuch einer Berufs-, Mittel- oder Hochschule, in Österreich erworben worden sind.

Nicht versäumen!

Endtermin für die Einbringung der schriftlichen Anträge auf Abgeltung von dienstrechtlichen Schädigungen ist der 29. Juni 1963. Auskünfte werden in Wien I, Kleeblattgasse 4, erteilt.

WIR BITTEN um Nachricht

Wer kannte Johann Leikermoser?

Johann Leikermoser, geboren am 15. September 1903 in Prag, zuständig nach Steyr, Oberösterreich, ersucht, ihm bei der Suche nach Zeugen über seine politische und weltanschauliche Einstellung behilflich zu sein.

Er besuchte die Schulen in der Stadt Steyr, war dann Bankangestellter der Bank für Oberösterreich in Salzburg und arbeitete zuletzt als Hilfsarbeiter beim Bau des Kraftwerkes Partenstein. Anschließend war er Heizer auf einem französischen Rheindampfer; dann nahm er Arbeit auf Seeschiffen und arbeitete als Heizer und Maschinist.

Ende 1936 folgte Leikermoser aus freien Stücken dem Hilferuf der spanischen Demokratie und bot seine Dienste an.

Nach Kriegsausbruch wurde Johann Leikermoser von den Franzosen in Algier interniert. Die Gestapo, der er übergeben wurde, brachte ihn schließlich nach Dachau (Block 8).

Vor allem werden ehemalige Mitglieder der Internationalen Brigade in Spanien (15. Brigade), Kameraden aus der Emigration in Frankreich und Mithäftlinge aus Dachau ersucht, uns zu schreiben, wenn sie sich an Johann Leikermoser erinnern und Zeugnis über ihn abgeben können, da er diese Angaben bei der Wiedergutmachungsbehörde in der DBR braucht.

Aus dem Wiener Landesverband Die ‚Verstaatlichte‘ darf nicht verschachtet werden

Unsere Genossen aus Floridsdorf haben im Zusammenhang mit den Verhandlungen der beiden Regierungsparteien über die Bildung der neuen Bundesregierung eine Resolution beschlossen, die von allen Ausschußmitgliedern unterzeichnet ist und dem Klub sozialistischer National- und Bundesräte im Parlament überreicht wurde. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

Resolution

Der Bezirksausschuß Floridsdorf der sozialistischen Freiheitskämpfer protestiert auf das schärfste gegen die geplante Verschlechterung von Aktien der verstaatlichten Industrie.

An die Zeiten von 1930 bis 1934 zurückdenkend, sind wir der festen Überzeugung, daß wir uns mit allen uns zu Gebot stehenden Mitteln dagegen wehren müssen, es nochmals zu einem Diktat von in- oder ausländischem Kapital über die Wirtschaft unserer Republik kommen zu lassen.

Die reaktionäre Forderung der ÖVP ist mit aller Deutlichkeit in die Schranken zu weisen.

Die Resolution wurde auch in der Bundesvorstandssitzung vom 5. Februar 1963 zur Kenntnis gebracht und von der Wiener Obmännerkonferenz unter großem Beifall einstimmig gebilligt.

Oskar Passauer — 85 Jahre

Unser Genosse Oskar Passauer beging am 23. November 1962 seinen 85. Geburtstag. Schon in seiner frühesten Jugend kam er zur Sozialdemokratischen Partei und wurde Vertrauensmann. Jahrelang war Passauer zweiter Bezirksobmann von Döbling, von 1919 bis 1934 war er Bezirksrat.



Als Mitglied des damaligen Arbeiterrates übernahm Passauer auch die Obmannstelle der seinerzeitigen Ordnerorganisation. Als in späterer Folge die damaligen Machthaber mit der Aufstellung der Bürgerkriegsformationen Heimwehr und Sturmscharen begannen und zum Schutz der Ersten Republik der Republikanische Schutzbund geschaffen wurde, übernahm unser Oskar das Bezirkskommando. Später

wurde er Kreisleiter des Schutzbundes im Kreis Nordwest.

Passauer wurde schon Anfang Dezember 1933 verhaftet. Nach seiner Verurteilung kam er ins KZ Wöllersdorf, aus dem er im Jahre 1935 entlassen wurde. Die zwei Jahre Haft konnten unserem Freund nichts anhaben. Im Gegenteil: Er schloß sich sofort der illegalen sozialistischen Widerstandsbewegung an. 1938 holten ihn die Nazis zur Gestapo. Oskar mußte Österreich verlassen und ging nach England. Ende 1945 kam Passauer aus England zurück und arbeitete wieder in der Partei mit. Trotz seines hohen Alters kassiert er in seiner Sektion die Mitgliedsbeiträge. Er ist Mitglied des Bezirksüberwachungsausschusses. In der Bezirksgruppe unseres Bundes bekleidet Oskar die Funktion eines Schriftführers.

Genosse Passauer, von Beruf Bankbeamter, war jahrelang Betriebsratsobmann seiner Berufskollegen. Heute noch ist er Obmann der Pensionistengruppe der Bankbeamten, Sprecher und Vorkämpfer ihrer Interessen. Er ist Inhaber des goldenen Parteiabzeichens und der Victor-Adler-Plakette.

Mit vielen anderen ist Genosse Passauer den Kreuzweg der Menschlichkeit gegangen, er hat alle Leidensstationen mit Mut und Zuversicht ertragen, er hat das Glück gehabt, mit den Übriggebliebenen die erhoffte Auferstehung der Zweiten Republik zu erleben. Möge es ihm noch viele, viele Jahre beschieden sein, in unserem Kreis zu wirken, das ist es, was wir unserem Jubilar aus ganzem Herzen wünschen.

Die Bezirke berichten:

Margareten

Für einen Tag der Republik. Bei einer von der Bezirksgruppe Margareten des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus am Sonntag, dem 11. November 1962, veranstalteten Republikfeier wurde nach einer eindrucksvollen, oft von lebhafter Zustimmung und starkem Beifall unterbrochenen Festrede des Wiener Landtagspräsidenten Genossen Bruno Marek einstimmig folgende Resolution beschlossen:

Petrus, der verleugnete, war der Felsen,
auf den die Kirche gebaut wurde.
So kommen sich manche als Felsen der Demokratie vor, nur weil sie sie einst verraten haben.

Im Gedenken an den Einiger der österreichischen Arbeiterschaft, im Gedenken an den aufrechten Republikaner Dr. Victor Adler fordert die Versammlung von dem am 18. November 1962 neugewählten Nationalrat, daß ein als „Tag der Republik“ zu bezeichnendes Gesetz beschlossen werde, in welchem sich die Republik Österreich feierlich zur Freiheit und Demokratie bekennt.

In voller Übereinstimmung mit dem „Manifest der Jungen“, in voller Übereinstimmung mit den Forderungen der „jungen generation“ wollen wir, die wir Faschismus und Krieg nicht verhindern konnten, mithelfen am Aufbau einer freien demokratischen und sozialen Gemeinschaft der Völker Europas und der Welt!

Zur Republikfeier der Bezirksgruppe, die im Kino Eisenbahnerheim abgehalten worden ist, waren viele Genossinnen und Genossen gekommen, und die Kundgebung nahm einen erhebenden Verlauf.

Währing

Jahresversammlung. Die Jahresversammlung unserer Bezirksgruppe fand am 21. September 1962 im Arbeiterheim Währing statt. Die Tagesordnung lautete:

1. Bericht des Obmannes, des Kassiers und der Kontrolle.
2. Bestellung eines Wahlkomitees.
3. Wahl der Gruppenleitung.

Das Referat „Die Probleme der Wiedergutmachung“ hielt Genosse Robert Blau.

Vor Eingang in die Tagesordnung gedachte der Obmann Genosse Adler der Toten, die seit der letzten Generalversammlung unsere Reihen verließen, des Genossen Grassinger, der auch als Schriftführer unserer Bezirksgruppe tätig war, und der Genossin Kupfinger, die ihren Gatten im Kampfe gegen den grünweißen Faschismus im Jahre 1934 verlor.

Der Bericht des Vorsitzenden enthielt vor allem eine Schilderung der Sprechabende, während welcher im Laufe der letzten Monate als Folge der 12. Opferfürsorgenovelle, der Statuten des sogenannten erblosen Vermögens, der Bestimmungen, betreffend Aufstockung der Beamtenentschädigung, und der manchmal irreführenden Zeitungsnachrichten über das Kreuznacher Abkommen fast zwei Drittel unserer Mitglieder vorgeschoben hatten. In einem Rundschreiben, das wir im Mai 1962 an unsere Mitglieder versandt haben, wurde auf die Einreichungstermine ausdrücklich aufmerksam gemacht. Diese Arbeit konnte nur geleistet werden, weil die Genossen Pavelka und Löw mit dem Obmann das Beste leisteten, um den Mitgliedern die richtige Aufklärung zu geben, allenfalls die Ansuchen auszufertigen und notwendige Urzungen zu veranlassen. Vielleicht zeigt die Wahlspeise von 1000 S unserer Mitglieder eine Anerkennung der erfolgreichen Tätigkeit an den Sprechabenden.

Den Kassenbericht erstattete Genossin Löw; wir hatten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen kleinen Mitgliederzuwachs (7 Mitglieder) verzeichnen können, und mit der Bezahlung der Beiträge war Ende 1961 kein einziges Mitglied im Rückstand.

Aus dem kurzen Bericht, den Genosse Slovincik im Namen der Kontrolle erstattete, ging die einwandfreie Kassenführung hervor. Sein Antrag, dem scheidenden Ausschuß die Entlastung zu erteilen, wurde einstimmig angenommen. Genosse Slovincik überbrachte auch den Dank des Vorstandes der Bezirksorganisation der Partei für die wertvolle Arbeit unserer Bezirksgruppe.

Das Wahlkomitee, bestehend aus den Genossen Jurik und Pascher, schlug in Anerkennung der wirkungsvollen Tätigkeit des bisherigen Vorstandes vor, die Genossen Adler, Pavelka, Margarete Löw, Kalinhof und Slovincik zu wählen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen, so daß sich der neue Ausschuß aus folgenden Genossen zusammensetzt:

1. Obmann: Genosse Adolf Adler;
2. Obmann: Genosse Franz Pavelka;
- Kassier: Genossin Margarete Löw;
- Schriftführer: Genosse Hermann Kalinhof;
- Kontrolle: Genosse Hans Slovincik.

Dann dankte Genosse Adler namens der gewählten Genossen für das geschenkte Vertrauen und erteilte dem Genossen Robert Blau das Wort zu seinem Referat.

Zuerst überbrachte Genosse Blau die herzlichsten Grüße des Bundesvorstandes. Das nachfolgende Referat, das auf alle Probleme der Wiedergutmachung einging, wurde mit gespannter Aufmerksamkeit und lebhaftem Interesse angehört. Genosse Blau erläuterte eingehend den Kampf um die 12., 13. und 14. Novelle zum OFG, der letzten Novelle des KOVG und um das Statut und die Verteilung des sogenannten erblosen Vermögens.

Auf das Referat folgte eine rege Diskussion, an der sich die Genossen Pavelka, Slovincik, Fleischmann und Adler beteiligten.

Mit Worten des herzlichen Dankes an den Referenten und mit einem Appell, sich an der Werbung für unsere sozialistischen Nationalratskandidaten wirkungsvoll zu beteiligen, schloß Genosse Adler nach fast dreistündiger Dauer die Jahresversammlung.

Döbling

Julie Echl †. Eine wackere und in den Jahren von 1934 bis 1945 besonders bewährte Genossin ist nicht mehr unter uns. Genossin Julie Echl, die während jener Zeit unserer Kampforganisation und den Revolutionären Sozialisten wichtige, wertvolle Dienste geleistet hat, war auch bis zu ihrem Ableben in ihrer Sektion tätig. Sie kassierte Mitgliedsbeiträge, war im Sektions- und Bezirksfrauenkomitee tätig und war immer als aufrechte Sozialistin dort zu finden, wo es galt, Parteiarbeit zu leisten. Die Sozialistische Partei Döbling sowie die Freiheitskämpfer beklagen das Hinscheiden dieser braven Genossin.

Wir werden Julie Echl niemals vergessen.

Otto Müller †. Am Donnerstag, dem 29. November 1962, starb nach langem, schwerem Leiden im 60. Lebensjahr unser Genosse Otto Müller. Die Bezirksgruppe Döbling verliert mit ihm einen verlässlichen, treuen Kampfgefährten.



Schon in jungen Jahren Mitglied der SAJ, Vertrauensperson der Sozialistischen Partei und seiner Gewerkschaft, erkannte Genosse Müller, worum es ging. Und so setzte er sich von Anfang an immer für die Interessen der arbeitenden Menschen ein.

Genosse Müller war ein aufrechter und pflichtbewußter Mensch, der im Jahre 1934 als Kommandant einer Schutzbrigade im Karl-Marx-Hof für Demokratie und Freiheit kämpfte und von den damaligen austrofaschistischen Machthabern für Jahre in den Kerker geworfen wurde.

Genosse Johann Tröstl sprach bei der Einäscherung im Krematorium Worte des Gedenkens, und Obmann Genosse Johann Haas hielt einen tiefempfundenen Nachruf bei der Urnenbeisetzung auf dem Grinzinger Friedhof. Genosse Haas betonte besonders, daß Genosse Otto Müller auch einer jener Idealisten war, welche auf sich keinerlei Rücksicht nahmen, wenn es galt, für die Republik und die Demokratie einzutreten und sie, wenn nötig, auch mit der Waffe in der Hand zu verteidigen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Niemals vergessen!

*

Franz Lorenz †. Am 7. Dezember 1962 versammelten sich viele Genossinnen und Genossen im Neustifter Friedhof, um von unserem Genossen Franz Lorenz Abschied zu nehmen. Genosse Lorenz hat mit den Döblinger Schutzbündlern den Verteidigungskampf des Jahres 1934 aktiv mitgemacht. Er war von Beruf Metallarbeiter und trat schon in jungen Jahren seiner Gewerkschaft und der Partei bei. Nach dem Zusammenbruch der Monarchie war er in der Partei als Vertrauensmann tätig, und später, nach der Gründung des Republikanischen Schutzbundes, war er sofort in seinen Reihen zu finden.

Nach dem Februartkampf schloß er sich der RS und BO an. Und wer die Gefahren der illegalen Arbeit erlebt hat, der wird leicht verstehen, mit wieviel Hingabe Genosse Lorenz seine Funktionen ausgeübt hat.

Als nach einem furchtbaren Krieg im Jahre 1945 der Nationalsozialismus zusammenbrach, war unser Freund sofort wieder zur Stelle, um in der neugeschaffenen Polizei die junge wiedererstandene Republik zu schützen.

Mit Genossen Lorenz ist ein Kämpfer dahingeschieden, der unserer Bewegung wertvolle Dienste geleistet hat. Wir trauern um ihn, dessen Mitarbeit unsere Organisation schwer vermissen wird.

Mit einem tiefempfundenen Nachruf nahm Genosse Johann Haas für die Bezirksorganisation und die Freiheitskämpfer Abschied von dem Dahingeshiedenen, dem alle, die ihn kannten, ein ehrendes Andenken bewahren. Niemals vergessen!

Floridsdorf

Jahresversammlung. Am Samstag, dem 2. Februar 1963, fand die Jahresversammlung unserer Bezirksgruppe im Floridsdorfer Arbeiterheim statt. Zu Beginn brachte der Frauenchor Floridsdorf drei Lieder zum Vortrag, die von den versammelten Genossinnen und Genossen mit viel Beifall aufgenommen wurden. Und mit herzlichen Worten dankte Genosse Blei den Sängerinnen und der Chorleiterin Professor Provin für die Darbietungen.

Genosse Karl Blei begrüßte sodann als Bezirksobmann die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste recht herzlich; insbesondere den Referenten Genossen Franz Heigelmayer, Genossen Josef Kohl, den Bezirksobmann der Sozialistischen Partei Floridsdorf, Genossen Fritz Hofmann, und seinen Stellvertreter Leopold Wiesinger und die anwesenden Bezirksräte und Sektionsleiter. Unser Bundesobmann, Genossin Rosa Jochmann, ließ sich wegen einer Erkrankung entschuldigen und wünschte der Jahresversammlung ein gutes Gelingen.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung hielt Genosse Blei den im abgelaufenen Jahr verstorbenen Mitgliedern, den Genossen Konrad Lötsch sen., Heinrich Litschauer, Alois Holler, Karl Sima, Franz Wolez und der Genossin Anna Majo, einen tiefempfundenen Nachruf. Er sagte: Wieder hat das Schicksal durch den Tod dieser Genossen eine große Lücke in unsere Reihen gerissen; und wir wollen allen Verstorbenen ein ehrendes Andenken dadurch bewahren, daß wir in ihrem Sinne weiterarbeiten für die Interessen der politisch Verfolgten; wir wollen ihnen für ihren Kampf und ihr Wirken für die große Idee des Sozialismus herzlich Dank sagen, wir werden sie „niemals vergessen“.

Nachdem der Schriftführer Genosse Josef Brazdovics Auszüge aus dem Protokoll der vorjährigen Jahresversamm-



lung verlesen hatte, erstattete Bezirksobmann Genosse Blei den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr.

Aus dem umfangreichen Bericht sei die Resolution besonders hervorgehoben, die der Bezirksausschuß in einer Sitzung am 17. Dezember 1962 faßte*). Diese wurde von allen Ausschußmitgliedern unterzeichnet und an den Bundesvorstand unseres Bundes der sozialistischen Freiheitskämpfer, an den Klub der sozialistischen National- und Bundesräte und an das Bundeskanzleramt, Sektion IV (verstaatlichte Betriebe), gerichtet. Unser Verlangen geht dahin, die Reaktion der ÖVP mit aller Deutlichkeit in die Schranken zu weisen, um nicht noch einmal das Diktat in- und ausländischen Kapitals über unsere Republik kommen zu lassen.

Nach dem Bericht ergriff Genosse Bübl als Kassier der Bezirksgruppe das Wort und berichtete über die Einnahmen und Ausgaben. Genosse Pokoj berichtete für die Kontrolle. Alle Bücher, Belege und das Bargeld wurden in bester Ordnung befunden; er stellte den Antrag, dem scheidenden Ausschuß die Entlastung zu erteilen. Dieser Antrag wurde von der Jahresversammlung einstimmig angenommen.

Dann gab Genosse Blei bekannt, daß der erweiterte Bezirksausschuß der Jahresversammlung ein provisorisches Wahlkomitee vorschläge, das aus den Genossen Richard Grohs, Karl Gruber und Karl Trattnig bestehen soll. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Genosse Blei ersuchte nun den Referenten Genossen Heigelmayer, das Wort zu ergreifen. Zu Beginn seines Referates brachte dieser die herzlichsten Grüße des Bundesvorstandes, aber auch der Freiheitskämpfer von Margaretten, deren Obmann er ist. Er betonte, daß er immer gern bei einer der stärksten Bezirksgruppen von Wien spreche und daß er über die Fülle der Berichte, die Genosse Blei brachte, staune. Genosse Heigelmayer sprach dann über die allgemeine Lage im politischen Leben und die kommende Bundespräsidentenwahl. Er sagte: Wir müssen alles daransetzen, um erfolgreich zu sein. Unsere Gegner möchten auch dieses höchste Amt der Republik gerne besitzen, um ungestört schalten und walten zu können. Wie weit dieses Streben gehe, zeige uns die Gründung eines österreichischen Akademikerwehrcorps in Graz am 31. Jänner 1963. Prominente Kräfte sind dort am Werke, die uns an die Gründung der Heimwehr erinnern. Das und noch mehr müssen wir zu verhindern suchen, damit nicht wieder ein Jahr 1934 über uns kommen kann.

Nach dem Referat, das mit großem Beifall aufgenommen wurde, dankte Genosse Blei dem Referenten für seine Ausführungen, die für alle von großer Bedeutung waren.

Anschließend brachte Genosse Gruber als Obmann des Wahlkomitees die Vorschläge für den neuen Ausschuß. Er schlug folgende Genossen vor:

1. Obmann: Genosse Karl Blei;
2. Obmann: Genosse Viktor Marsal;
1. Schriftführer: Genosse Josef Brazdovics;
2. Schriftführer: Genosse Viktor Marsal;
1. Kassier: Genosse Karl Bübl;
2. Kassier: Genosse Richard Grohs;
- Beisitzer: Die Genossen Richard Stern und Johann Lacina;
- Opferfürsorgereferent: Genosse Karl Blei.

Genosse Gruber ließ über den 1. Obmann abstimmen; dann übergab er die Liste dem neugewählten Obmann zur weiteren Abstimmung. Er betonte dabei, daß Genosse Blei von der Jahresversammlung zum 17. Male gewählt wurde und wünschte, daß dies noch oftmals der Fall sein solle.

Genosse Blei ließ nun über den 2. Obmann und den 1. Kassier getrennt abstimmen; auch diese beiden Genossen wurden einstimmig wiedergewählt. Die anderen Vorschläge wurden en bloc einstimmig angenommen.

Für die Kontrolle wurden aus dem Plenum die Genossin Barbara Berchtold sowie die Genossen Franz Prokoj und August Dworschak vorgeschlagen und auch einstimmig gewählt.

Nach der Wahl bedankte sich Genosse Blei für das Vertrauen, das ihm durch die Wiederwahl entgegengebracht wurde, und versicherte, daß er sich bemühen werde, seine ganze Kraft für die Interessen unserer Mitglieder einzusetzen. Er schloß mit der Bitte, ihn bei seiner Arbeit recht tatkräftig zu unterstützen.

Dann ergriff Gemeinderat Genosse Kohl das Wort und überbrachte recht herzliche Grüße von der Bezirksorganisation der Partei. Er sagte, daß die SPÖ stolz darauf ist, eine solche Bezirksgruppe in Floridsdorf zu haben, die nicht nur die Interessen der politisch Verfolgten in jeder Art und Weise sehr gut vertritt, sondern vor allem die Erinnerung an die Opfer hochhält. In seinen weiteren Ausführungen gab er bekannt, daß wir ein Geburtstagskind in unserer Mitte haben, das am Sonntag, dem 3. Februar 1963, seinen 70. Geburtstag beging: unser Genosse Hans Hochmuth. Er verdient wahrlich, hier genannt zu werden, da er mit ihm im Oktober 1950 zusammen mit den Arbeitern des Gaswerkes Leopoldau und des Pauker-Werkes allen Angriffen erfolgreich Widerstand leistete und dadurch in die Geschichte der Arbeiterschaft von Floridsdorf einging. Daher wünsche er ihm besonders alles Gute sowie beste Gesundheit, damit er noch lange in unserem Kreis verweilen könne.

Genosse Blei dankte Genossen Kohl für seine vom Herzen kommenden Worte und schloß sich im Namen der Bezirksgruppe den Glückwünschen an Genossen Hochmuth freudigst an.

Über Antrag des Genossen Grohs wurde an Genossin Jochmann ein Schreiben gerichtet und ihr baldigste Genesung gewünscht.

Mit dem Dank an die zahlreich erschienenen Genossinnen und Genossen wurde die Jahresversammlung mit dem „Lied der Arbeit“ und einem kräftigen „Freundschaft!“ geschlossen.

Nach der Versammlung folgte noch ein gemütliches Beisammensein mit unseren Mitgliedern und Gästen.

*) Vgl. a. a. O. S. 12.

Februarfeier. Am Samstag, dem 9. Februar 1963, veranstaltete die Bezirksgruppe Floridsdorf der sozialistischen Freiheitskämpfer am Grabe des Genossen Heinrich Walz auf dem Wiener Zentralfriedhof (III. Tor) eine Feier zum Gedenken an die Opfer des Februar 1934.

Obmann Genosse Blei hielt die Gedenkrede. Er betonte darin, daß wir hier an diesem Grabe aller Opfer gedenken wollen, die damals gefallen sind oder später an den Folgen der Haft frühzeitig verstorben sind. Es ist uns allen Verpflichtung, ihnen für ihr Opfer und ihr Wirken zu danken und sie niemals zu vergessen. Als Symbol des Gedenkens wurde ein Kranz am Grabe niedergelegt, die Fahne senkte sich und die Anwesenden verweilten eine Minute in tiefer Trauer. Genosse Blei dankte zum Schluß für die Anteilnahme und schloß die Feier mit unserem Gruß „Freundschaft!“ — Niemals vergessen!

*

Richard Büchele †. Am Dienstag, dem 15. Jänner 1963, verstarb unser Genosse Richard Büchele im 62. Lebensjahr. Die Bezirksgruppe verliert mit ihm einen Kämpfer, der im Februar 1934 mit der Waffe in der Hand auf den Barrikaden stand.

Am Mittwoch, dem 23. Jänner 1963, wurde Genosse Büchele auf dem Jedlersdorfer Friedhof zu Grabe getragen. Die Arbeitskollegen des Pauker-Werkes und eine Abordnung unserer Bezirksgruppe gaben ihm das letzte Geleit. Wir werden dem treuen Genossen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

*

Franz Wolez †. Am Donnerstag, dem 6. Dezember 1962, verstarb nach langem, schwerem Leiden unser Genosse Franz Wolez im 76. Lebensjahr. Mit ihm verliert die Bezirksgruppe Floridsdorf einen treuen und verlässlichen Kämpfer aus den Februartagen 1934. Er war auch einer derjenigen, die keinen Moment zögerten, als es galt, die Rechte der arbeitenden Menschen und die Republik zu verteidigen. Auch er wurde damals in den Kerker geworfen und mußte all das Leid mitmachen.

Nach dem Krieg, als die Sozialistische Partei wieder aufgebaut wurde, stellte sich Genosse Wolez wieder als Vertrauensmann zur Verfügung und war in der Sektion VIII tätig. Er war Eisenbahner und war bei seinen Kollegen sehr beliebt, weil er immer hilfsbereit und gefällig war. Zum Abschied gaben ihm viele seiner Kollegen das letzte Geleit. Genosse Wolez wurde am 11. Dezember 1962 im Krematorium den Flammen übergeben; am Freitag, dem 14. Dezember 1962, fand um 12.30 Uhr die Urnenbeisetzung auf dem Stammersdorfer Friedhof statt.

Genosse Karl Blei hielt dem Verstorbenen einen tiefempfundenen Nachruf und betonte, daß wir sein Wirken und seinen Einsatz nicht vergessen werden. Wir alle sagen ihm Dank für die vielen Opfer, die er freudig und uneigennützig für die Partei und unsere schöne Idee gebracht hat. Als Symbol des Gedenkens senkte sich die Fahne zum letzten Gruß.

Genosse Josef Kohl legte rote Nelken nieder und nahm in bewegten Worten Abschied von seinem Freund Franz Wolez. Dann schloß Genosse Blei die Feier mit unserem Gruß „Freundschaft!“ Wir werden unseren toten Kampfgefährten niemals vergessen.

*

Anna Majo †. Am Montag, dem 3. Dezember 1962, verlor die Bezirksgruppe Floridsdorf ganz plötzlich und unerwartet die Genossin Anna Majo im 59. Lebensjahr. Sie war ein treues Mitglied unserer Bezirksgruppe. Wir werden immer ihrer gedenken und sie nicht vergessen; wir sagen ihr Dank für diese Treue.

Die Verstorbene wurde am Mittwoch, dem 12. Dezember 1962, um 14 Uhr auf dem Stammersdorfer Friedhof begraben. Die Genossinnen und Genossen unserer Bezirksgruppe haben es herzlich bedauert, daß sie an dem Begräbnis nicht teilnehmen konnten. Denn erst am Freitag, dem 14. Dezember 1962, erhielten wir Kenntnis von dem Geschehen. Die Genossin war zuletzt immer allein, und kein Mensch gab uns Kunde von ihrem tragischen Tod. Niemals vergessen!

Donaustadt

Johann Gaderer †. Die Bezirksgruppe Donaustadt verliert durch den Tod des Genossen Johann Gaderer ein treues Mitglied. Er verschied unerwartet im 70. Lebensjahr.



Seit 1919 war er als Funktionär in der Partei tätig. Im Verlauf der Februarereignisse des Jahres 1934 wurde er verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Nach der Befreiung Österreichs widmete er sich als unerschütterlicher und überzeugter Sozialist dem Wiederaufbau unserer Parteiorganisation und später besonders der Bezirksgruppe des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer. Bis zuletzt arbeitete er eifrig in unserer Bezirksgruppe mit und war als Kassier tätig. Er war immer bereit, sein Bestes für die Idee des Sozialismus einzusetzen.

Die Beisetzung fand im Urnenhain des Zentralfriedhofes unter Beteiligung vieler Freunde und Genossen statt. Wir werden dem Genossen Johann Gaderer stets ein ehrendes Andenken bewahren. Niemals vergessen!

Aus den Fachgruppen:

Polizei

Die Wiener Polizei ehrt ihre Toten. In der Polizeidirektion Wien fand am 31. Oktober 1962 vor der Gedenktafel für die während des Hitlerregimes hingerichteten Beamten der Wiener Polizei eine würdige Gedenkfeier statt, bei der eine Abordnung der Fachgruppe Polizei des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer unter Führung der Genossen Haas und Derschowitz einen Kranz niederlegte. An der Feier nahmen viele Genossen teil. In Vertretung des Polizeipräsidenten war Amtsrat Genosse Geiger gekommen, der Stadthauptmann von Mariahilf, Genosse Calta, der Chefarzt i. P. der Polizeidirektion Wien, Genosse Hofrat Dr. Pollak, Vertreter der Gewerkschaften und eine Abordnung Wiener Polizeibeamter ehrten die Toten. Niemand vergessen!

Aus den Landesorganisationen

Niederösterreich

Klosterneuburg. Rudolf Erber †. Unser Genosse Rudolf Erber ist am 19. Oktober 1962 im 62. Lebensjahr nach langem, schwerem Leiden verstorben. Genosse Erber, der während der NS-Zeit schweren Verfolgungen ausgesetzt war, ist unser Bezirksvertrauensmann in Klosterneuburg gewesen und gehörte dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer seit der Gründung an. Niemand vergessen!

Die Mitarbeit in unserer Organisation war dem Genossen Erber eine richtige Herzensangelegenheit geworden. Er hatte die „Segnungen“ des braunen Faschismus am eigenen Leib erfahren und sich zum Ziel gesetzt, anderen Opfern hilfreich zur Seite zu stehen, wo immer er nur konnte. Doch darüber hinaus zählte er auch zu jenen Vertrauensleuten unserer Partei, die in nimmermüder Kleinarbeit, oft ganz unbemerkt von einer breiteren Öffentlichkeit, den Gedanken des Sozialismus weitertrugen und für seine hohen Ziele warben. Er war ein Bezirksvertrauensmann, der das Letzte für die Genossen seines Bezirkes erkämpfte, auch dann, wenn es einmal ganz schwierig zu sein schien.



Landesvorstandssitzung. Bei der letzten Sitzung des Landesvorstandes wurden viele Punkte durchbesprochen und entsprechende Beschlüsse gefasst. So soll mit Stichtag 28. Februar 1963 ein genaues Mitgliederverzeichnis eingeschickt werden, aus dem der Mitgliederstand der Bezirksgruppen ersichtlich ist, damit die Zentralkartei überprüft werden kann. Auch über die Beitragszahlung 1963 und die Beitragsabrechnung 1962 wird im Protokoll berichtet, das allen Bezirksgruppen zugegangen ist.

Es wurde auch beschlossen, im Jahre 1963 eine Reise nach Dachau vorzubereiten. Mit der Durchführung wurde ein Vorbereitungskomitee betraut, das aus den Genossen Lesjak (Gmünd), Klinger (Amstetten), Stadler (Tulln) und Flieger (Waldhofen an der Thaya) besteht. Nähere Einzelheiten werden noch rechtzeitig mitgeteilt werden.

Außerdem wurde beschlossen, für das Jahr 1964 eine Reise nach Israel in Aussicht zu nehmen. Wir können heute schon mitteilen, daß sich eine solche Flugreise (17 Tage) pro Person auf 8000 S bis 9000 S stellen wird. Es ist also sehr fraglich, ob es bei der Höhe des Betrages möglich sein wird, genügend Interessenten zu finden.

Wir ersuchen daher die Bezirksgruppen, einmal unverbindlich festzustellen, wie viele Genossen aus ihrem Bereich eventuell Interesse an solch einer Reise hätten. Falls sich tatsächlich eine Zahl von Teilnehmern meldet, würden wir mit den Vorbereitungsarbeiten beginnen. Damit der doch ansehnliche Betrag nicht auf einmal bezahlt zu werden braucht, würden wir für die Teilnehmer auch Sparmarken ausgeben.

Am 13. März 1938 wurde Österreich von Hitlerdeutschland annektiert. Die Bezirksgruppen werden dieses Tages dadurch gedenken, daß sie Mitgliederversammlungen abhalten und an die Ereignisse des Jahres 1938 und an den Kampf gegen den Faschismus erinnern. Im Bereich jener Bezirksgruppen, wo sich ein Mahmal für die Opfer des Faschismus befindet, wird durch eine Delegation ein Kranz der Sozialistischen Freiheitskämpfer niedergelegt werden.

Jungwähler nach Mauthausen. Der Landesverband Niederösterreich hat am 6. Oktober 1962 50 Jungwähler zu einer Autobusfahrt nach Mauthausen eingeladen, um dort das ehemalige Konzentrationslager zu besichtigen. Die jungen Menschen waren tief beeindruckt von dem dort Gesehenen und von dem, was Genosse Paschinger und Genosse Appel den jungen Leuten über diese schreckliche Zeit mitteilten. Es war eine Genugtuung, zu sehen, wie die jungen Menschen alles aufnahmen und es einfach nicht fassen konnten, daß so Schreckliches geschehen konnte.

Namens der „jungen generation“ wurde beim Gedenkstein auf dem Appellplatz ein Kranz niedergelegt, worauf Genosse

Appel einige Worte an die Teilnehmer richtete und ihnen auch verständlich machte, daß 1938 bis 1945 nur von einem grausameren Regime vollendet wurde, was der Heimwehrfaschismus 1934 begonnen hatte.

Genosse Czettel hat in seinem Dank an die Freiheitskämpfer ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß 1938 eine Folge der Ereignisse 1934 war; und daß 1934 nur geschehen konnte, weil die Bürgerblockpolitik der damaligen Vorgänger der ÖVP die Alleinherrschaft in Österreich durch Verfassungsbruch und Gewalt zu verwirklichen versuchte. Sein Appell an die jungen Menschen war darauf gerichtet, sie mögen daran denken, wenn sie zum erstenmal von ihrem Staatsbürgerrecht Gebrauch machen, das wir für alle erkämpft haben.

Genosse Hochgatterer hatte wie immer alles gut vorbereitet, so daß die Aktion der Freiheitskämpfer wirklich gut gelungen ist.

Steiermark

Adele Schantl †. Unsere Genossin Adele Schantl aus Graz verstarb nach einem schweren und mit großer Geduld ertragenen Leiden; sie folgte ihrem kurz vorher verstorbenen Gatten. Wir werden ihrer stets gedenken.

Ludwig Sinnitsch †. Genosse Ludwig Sinnitsch, ebenfalls aus Graz, einer unserer bewährten Kämpfer, ist nicht mehr. Bis zu seiner letzten Stunde betreute ihn unsere Genossin Lang. Seine Gedanken gingen immer wieder zurück zum Februar 1934, und ein Bild unseres Genossen Stanek war sein ständiger Begleiter. Wir danken Genossin Lang für ihre unermüdete Hilfe und Aufopferung.

Maria Raschka †. Ein tragisches Schicksal ereilte unsere Genossin Maria Raschka. Sie war, wie alljährlich, im sonnigen Süden mit den „Naturfreunden“ auf Urlaub, stolperte unglücklicherweise auf dem Gang des Hotels und brach sich den Oberschenkel. — 18 Tage später konnten wir nur noch die sterblichen Überreste in Graz empfangen.

Erschüttert über diesen tragischen Ausgang einer Urlaubsfahrt nahmen die Grazer Genossen in der Feuerhalle von Graz von ihr Abschied.

Wir werden immer unserer Toten gedenken, die sich für ein freies und demokratisches Österreich eingesetzt haben. Mögen sie aber auch ein Vorbild für die junge Generation sein, ein stets lebendiges Symbol aus der Zeit von 1934 bis 1945, des Kampfes einer Generation gegen Austrofaschismus und Faschismus.

Arbeiter! Angestellte!

Entlehnt Bücher der Betriebsbüchereien!

Betriebsrat!

Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!

Die Betriebsbüchereien
werden betreut durch die

Reise- u. Versandbuchhandlung
des
Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt Wien 55

P. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.



KRANKENVERSICHERUNG

VERSICHERTER SCHMERZ IST HALBER SCHMERZ

WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG

**Redaktionsschluß
für die nächste Nummer: 16. April 1963**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Telefon 63 27 31. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ AG, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

Sprechstunden in unseren Wiener Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9 Mo. 17 bis 18 Uhr
2. Praterstern 1 Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41 .. Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b Mo. 18 bis 19 Uhr
5. Kohlgasse 27 Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9 Do. 19 bis 20 Uhr
7. Neubaugasse 25 Mi. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39 Do. 17 bis 18 Uhr
9. Marktgasse 2 Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Laxenburger Straße 8/10, I. Jeden 3. Di. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80 .. Jeden 2. u. 4. Di. 18 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40 Mi. u. Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Jodlgasse 7 Di. 18.30 bis 19.30 Uhr
14. Linzer Straße 297 Fr. 18 bis 19 Uhr
15. Hackengasse 13 Jeden 1. Mi. im Monat, 17 bis 19 Uhr
16. Schuhmeierplatz 17—18 Do. 17 bis 19 Uhr
16. Zagorskigasse 6 Do. 17.30 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26... Mo. ab 17.15 Uhr
18. Gentzgasse 62 Fr. 18 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48 Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11 Do. 18 bis 20 Uhr
21. Prager Straße 9, 1. Stock Jeden 1. u. 3. Mo. im Monat, 17 bis 18.30 Uhr
22. Donaufelder Straße 259 Mo. 18 bis 19 Uhr
23. Liesing, Breitenfurter Straße 2 Jeden 1. u. 3. Mo. 18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

Polizei:

19. Billrothstraße 48 Jeden 1. u. 3. Di. 17.30 bis 18.30 Uhr
(Arbeiterheim Döbling)

in unseren Landesverbänden

Niederösterreich:

- Mödling, Gewerkschaftsheim, Jeden Mo. u. Sa., Wiener Straße 2 8.30 bis 11.30 Uhr
- St. Pölten, Bezirksleitung, St. Pölten, Prandbauerstraße 4 .. Sa. 9 bis 12 Uhr
- Schwechat, Bezirkssekretariat, Jeden 2. Do. im Monat, SPÖ, Körner-Halle nat 16 bis 18 Uhr

Burgenland:

- Eisenstadt, Bezirkssekretariat der SPÖ, Hauptstraße 5 Tägl. 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

- Klagenfurt, Kammerbücherei der Arbeiterkammer, Bahnhofstraße 42, bei Genossin Lona Sablatnik und Genossen Eduard Tägl. außer Sa. Goritschnig 10 bis 12 Uhr

Oberösterreich:

- Linz, Landstraße 36, II. Stock Tägl. außer Sa. Zimmer 24 8 bis 10 Uhr
- Steyr, Arbeiterkammer, 1. Stock Jeden 1. Sa. im Monat 10 bis 11 Uhr

Salzburg:

- Salzburg, Arbeiterheim, Paris-Lodron-Straße 21, Zimmer 30 .. Sa. 10 bis 12 Uhr

Steiermark:

- Graz, Südtiroler Platz 13, Jeden 1. Mi. i. Mo-Zimmer 17 nat, 17 bis 19 Uhr
- Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim, Kirchplatz 5

Tirol:

- Innsbruck, Müllerstraße 30/I. Bitte vorher telefonisch anfragen: Nr. 7 11 12.